S 18 AS 560/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld II Einpersonenhaushalt in Bremen schlüssiges Konzept 2017/2018 Stadtteilzuschläge Unterkunft und Heizung
Leitsätze	1. Der Bestimmung grundsicherungsrechtlich angemessener Kosten der Unterkunft in der Stadt Bremen lag für 2017 und 2018 kein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung zugrunde. 2. Die Gewährung von Stadtteilzuschlägen innerhalb eines Vergleichsraums lässt die mit der Vergleichsraumbildung verfolgte Steuerungswirkung des örtlichen Wohnungsmarktes entfallen. 3. Liegen die nach dem Konzept des Leistungsträgers bestimmten Mietobergrenzen bereits oberhalb der Tabellenwerte nach § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10%, führt dies bei Unschlüssigkeit des Konzepts nicht grundsätzlich zur Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft.
Normenkette	§ 12 Abs 1 WoGG § 22 Abs 1 S 1 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AS 560/18
Datum	23.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 AS 106/20
Datum	30.08.2022

3. Instanz

Datum -

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger 1/8 der Kosten des Widerspruchs- und des erstinstanzlichen Klageverfahrens zu erstatten. Im Ãbrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r die Monate Oktober 2017 bis September 2018 streitig.

Der 1960 geborene KlÃ¤ger hat einen Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt (FH)/Verwaltungsjurist. Er arbeitete in der Vergangenheit u. a. in einem Amt fÃ¼r Soziale Dienste in den Bereichen Bundessozialhilfegesetz und Unterhaltsvorschussgesetz. Er bezog zunÃ¤chst â von kurzen Unterbrechungen abgesehen â seit Februar 2007 Leistungen nach dem SGB II. Nach seinen Angaben vom 22. Februar 2007 lebte er bis zu diesem Zeitpunkt von RÃ¼cklagen, die er bei seiner Mutter deponiert hatte. Bereits seit dem 1. August 1989 bewohnt er in einem 862 qm groÃen Mehrfamilienhaus eine 88 qm groÃe Wohnung mit 3 Â½ Zimmern, 1 KÃ¼che und 1 Bad, die mit FernwÃ¤rme beheizt wird. Die Grundmiete betrug im streitbefangenen Zeitraum 490 â¬ monatlich, die Vorauszahlung fÃ¼r Betriebskosten und Heizkosten nach den letzten Angaben des KlÃ¤gers seit dem 1. Juni 2014 insgesamt 300 â¬ monatlich, wobei die Vermieter auch auf ausdrÃ¼ckliche Nachfrage nicht mitteilten, welcher Anteil davon auf die Heizkostenvorauszahlung entfiel. Mit Nebenkostenabrechnung vom 20. August 2018 wiesen die Vermieter ebenso wie zuvor fÃ¼r die Jahre 2015 und 2016 auch fÃ¼r das Jahr 2017 ein Guthaben i. H. v. 421,22 â¬ aus, welches sie nach den Angaben des KlÃ¤gers nicht auszahlten. Eine Anpassung der Vorauszahlungen erfolgte nicht. Nach den weiteren Angaben des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren erhielt er von seiner Mutter, der K., in den Monaten Oktober 2017 bis November 2018 100 â¬ monatlich als ÃberbrÃ¼ckungsdarlehen. FÃ¼r denselben Zeitraum habe er von

seinem Bruder, Herrn L., ein weiteres Ãberbr¼ckungsdarlehen i. H. v. 50 â¬ monatlich erhalten. Eine erste Tilgung gegen¼ber dem Bruder sei mit der Auszahlung des Guthabens aus der Nebenkostenabrechnung f¼r das Jahr 2015 im April 2017 erfolgt. Im Oktober 2017 floss dem Kl¤ger eine Urlaubsabgeltung i. H. v. 168,67 â¬ aus einem zwischenzeitlich beendeten Arbeitsverh¤ltnis zu.

Bereits mit einem Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 2007 wies die Rechtsvorg¤ngerin des Beklagten (folgend Beklagter) den Kl¤ger darauf hin, dass bei einem Einpersonenhaushalt eine Wohnungsgr¶Ãe mit bis zu 50 qm und Heizkosten i. H. v. 1,10 â¬ pro qm angemessen seien. Mit Schreiben vom 27. August 2008 teilte der Beklagte dem Kl¤ger auÃerdem mit, dass die Mietkosten nach den seit dem 1. November 2007 geltenden Mietobergrenzen so hoch seien, dass sie nicht dauerhaft anerkannt werden k¶nnten. Dar¼ber fand am 11. September 2008 ein pers¶nliches Gespr¤ch mit dem Kl¤ger statt, in dem er u. a. erkl¤rte, dass er einen Umzug eigentlich vermeiden wolle, negative âSchufaeintr¤geâ habe und die Sozialsenatorin M. erkl¤rt habe, dass niemand gezwungen werde, umzuziehen. Mit Schreiben vom 12. September 2008 teilte der Beklagte dem Kl¤ger unter Bezugnahme auf das gef¼hrte Gespr¤ch mit, dass besprochen worden sei, langfristig eine L¶sung zur Senkung der Unterkunftskosten zu finden, da diese deutlich ¼ber den Angemessenheitsgrenzen l¤gen. Eine aktuelle Ãbersicht zu den Mietobergrenzen f¼gte der Beklagte dem Schreiben bei. Dazu ¤uÃerte sich der Kl¤ger mit zwei Stellungnahmen vom 12. bzw. 19. September 2008 und erkl¤rte u. a., dass er seit mehr als 19 Jahren in seiner Wohnung lebe und fest im Stadtteil verwurzelt sei. Ein Wechsel w¼rde f¼r ihn eine unangemessene H¤rte bedeuten, weshalb er schwerpunktm¤Ãig den Wohnungsmarkt im Bereich der Postleitzahl (PLZ) N. sondieren werde. AuÃerdem habe sich die Politik vor der B¼rgerschaftswahl gegen Zwangsumz¼ge von Leistungsempf¤ngern ausgesprochen. Mit weiterem Schreiben vom 21. November 2008 wies der Beklagte auf die Berechnungsgrundlagen f¼r angemessene Heizkosten hin. Die Bem¼hungen zur Kostensenkung legte der Kl¤ger in einem Schreiben vom 18. Dezember 2008 dar. Im weiteren Verlauf ¼bersandte er ein Schreiben seiner Vermieter vom 17. Dezember 2008, mit dem diese die Absenkung des Mietzinses ablehnten. AuÃerdem ¼bersandte er Nachweise ¼ber seine Registrierung bei unterschiedlichen Wohnungsmarktportalen und Wohnungsbaugesellschaften, woraus sich ergab, dass er bei den Suchanfragen unterschiedliche Suchfilter (z. B. Aufzug, Gegensprechanlage, Balkon, Zentralheizung, Keller, PLZ) hinterlegt hatte. Weitere Bem¼hungen legte er mit Schreiben vom 27. M¤rz 2009 dar, wobei sich daraus erneut ergab, dass er die Suche auf den Stadtteil O. /P. und durch weitere Filter eingeschr¤nkt hatte. Am 9. Juni 2011 wies der Beklagte den Kl¤ger abermals auf die Unangemessenheit der

Heizkosten und mit weiterem Schreiben vom 4. Juli 2011 auf die unangemessen hohen Unterkunftskosten hin. Diese kÃ¶nnten nicht dauerhaft anerkannt werden. Am 21. Juli 2011 fand dazu ein weiteres GesprÃ¤ch statt. Ausweislich des darÃ¼ber gefertigten Aktenvermerks vom 21. Juli 2011 wies der Beklagte den KlÃ¤ger darauf hin, dass die Kosten der Unterkunft derzeit um 64,5 % Ã¼berschritten wÃ¼rden und fÃ¼r eine Einzelperson ein Betrag i. H. v. 358 â¬ angemessen sei. Auf die Frage des KlÃ¤gers, ob ihm gestattet werden kÃ¶nne, ausschlieÃlich in der BA zu suchen, da er dort seit 22 Jahren lebe und dort sozial eingebunden sei, erklÃ¤rte der Beklagte, dass das als Grund nicht ausreiche und ihm ein âgesamtbremischerâ Umzug zuzumuten sei. Mit Schreiben vom 16. Januar 2012 fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, dass 95 % des angebotenen Wohnraums Ã¼ber der genannten Grenze des Beklagten liege und die weiteren 5 % entweder schon vermietet oder nicht an ALG-EmpfÃ¤nger zu vergeben gewesen seien. Mit Anlage zum Bescheid vom 3. April 2013 wies der Beklagte den KlÃ¤ger erneut auf die unangemessenen Heizkosten hin. FÃ¼r eine WohnflÃ¤che von 50 qm seien derzeit Heizkosten i. H. v. 1.200,89 jÃ¤hrlich angemessen. Mit der Anlage zum Bescheid vom 26. Mai 2014 erfolgte erneut ein Hinweis auf die unangemessenen Heizkosten. Angemessen sei derzeit ein Betrag i. H. v. 84,33 â¬ monatlich. Mit Schreiben vom 27. Mai 2014 wies der Beklagte auÃerdem auf die unangemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung hin und teilte als Richtwert fÃ¼r die Kosten der Unterkunft einen Betrag i. H. v. 377 â¬ zuzÃ¼glich etwaiger WohnzuschlÃ¤ge fÃ¼r bestimmte Stadtteile mit. Dazu fÃ¼hrte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 3. Juni 2014 u. a. aus, dass er bereits im Jahre 2008 und 2011 GesprÃ¤che gefÃ¼hrt habe und danach eine Untervermietung rÃ¤umlich nicht mÃ¶glich sei, die Vermieter eine Mietsenkung schriftlich abgelehnt hÃ¤tten und er sich nach den Aufforderungen 2008/09 und 2011/12 intensiv und nachweislich erfolglos um gÃ¼nstigeren Wohnraum bemÃ¼ht habe. Mit Mietabsenkungsverlangen vom 26. Februar 2015 teilte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass der Richtwert fÃ¼r die Kosten der Unterkunft 377 â¬ betrage und die tatsÃ¤chliche Miete diesen Richtwert um 233,84 â¬ Ã¼bersteige. Gleichzeitig forderte er ihn auf, bis zum 31. August 2015 nach KostensenkungsmÃ¶glichkeiten zu suchen und diese BemÃ¼hungen nachzuweisen. AuÃerdem kÃ¼ndigte er fÃ¼r den Fall der Nichtvorlage entsprechender Nachweise eine Absenkung auf die angemessene Miete i. H. v. 377 â¬ ab dem 1. Oktober 2015 an. Dazu Ã¤uÃerte der KlÃ¤ger sich mit Schreiben vom 17. MÃ¤rz 2015 und wies erneut auf seinen âSchufaeintragâ mit negativer BonitÃ¤t und der fehlenden MÃ¶glichkeit zur Untervermietung hin. AuÃerdem wÃ¼rden auf den Beklagten bei einem Wohnungswechsel erhebliche Kosten zukommen. Auch habe er aufgrund der langen Dauer des MietverhÃ¤ltnisses eine lange KÃ¼ndigungsfrist und es sei zweifelhaft, ob der Vermieter einer auÃerordentlichen KÃ¼ndigung zustimmen werde. AuÃerdem hoffe er, dass es ihm gelinge, aus eigener Kraft die AbhÃ¤ngigkeit

durch Arbeitsaufnahme zu beenden. Auch bewerbe er sich laufend besonders um Stellen im Jobcenter und es sei ihm eine Freude, dessen Mitarbeiter hoffentlich bald auch als Kollegen kennenzulernen. Im weiteren Verlauf legte er eine Kopie eines an seine Vermieter gerichteten Schreibens vom 9. MÃ¤rz 2015 mit Bitte um Senkung der Miete vor â dieses Begehren wiesen die Vermieter mit Schreiben vom 14. MÃ¤rz 2015 zurÃ¼ck -, auÃerdem die Kopie eines Antrags auf Ausstellung eines sog. Wohnberechtigungsscheins und Ausdrucke von Mietangeboten aus Internetportalen und SuchanfragebestÃ¤tigungen von Wohnungsbaugesellschaften. Mit Schreiben vom 16. Juni 2015, das am 17. Juni 2015 per Post beim Beklagten einging, legte der KlÃ¤ger ein WohnungsexposÃ© Ã¼ber eine 51 qm groÃe Wohnung in Q. vor, aus dem sich eine Kaltmiete i. H. v. 300 â¬ und eine Nebenkostenvorauszahlung i. H. v. 153 â¬ ergab. Zum Angebot formulierte der Beklagte mit Schreiben vom 22. Juni 2015 Nachfragen, woraufhin der KlÃ¤ger am 24. Juni 2015 eine Mail der Immobilienmaklerin vorlegte, aus der sich ergab, dass die Wohnung schon anderweitig vermietet worden sei. DarÃ¼ber hinaus legte er die mit der Immobilienmaklerin gefÃ¼hrte E-Mail-Korrespondenz vor, aus der sich u. a. ergab, dass der KlÃ¤ger dieser mit E-Mail vom 13. Juni 2015 mitgeteilt hatte, dass er sehr viele Angebote bekomme. Mit weiterer E-Mail vom 15. Juli 2015 Ã¼bermittelte der KlÃ¤ger ein weiteres Wohnungsangebot mit einer Warmmiete i. H. v. 441,70 â¬ an den Beklagten, woraufhin dieser am 28. Juli 2015 eine MietÃ¼bernahmebescheinigung ausstellte. Die Mitarbeiterin der R. teilte daraufhin mit E-Mail vom 3. August 2015 mit, dass die Wohnung bereits anderweitig vergeben worden sei. Mit Schreiben vom 28. August 2015 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger seine weiteren BemÃ¼hungen und legte u. a. eine Kopie eines von ihm ausgefÃ¼llten Fragebogens der S. fÃ¼r Wohnungsbewerber vom 17. Juni 2015 vor. Daraus ergibt sich, dass er seine Suche auf Wohnungen mit einer Gesamtmiete i. H. v. 350 â¬ und einer maximalen Kaltmiete i. H. v. 300 â¬ beschrÃ¤nkt hatte. AuÃerdem beschrÃ¤nkte er die Suche auf die Stadtmitte/Peripherie und auf Erdgeschoss- und Mittelgeschosswohnungen. Am 22. September 2015 fand eine persÃ¶nliche Vorsprache des KlÃ¤gers beim Beklagten statt. Ein Aktenvermerk Ã¼ber den Inhalt des GesprÃ¤chs befindet sich nicht in der Akte. Der KlÃ¤ger legte im weiteren Verlauf weitere Nachweise Ã¼ber Kontaktaufnahmen zu Wohnungsvermittlern vor. Laut E-Mail vom 10. MÃ¤rz 2016 sprach der KlÃ¤ger erstmals nach einem Jahr Wohnungssuche persÃ¶nlich bei der Wohnungsbaugesellschaft T. (T.) vor. Welche Suchkriterien er dort hinterlegte, ist unklar. In einer E-Mail vom 23. Juni 2016 an eine Wohnungsvermittlungsgesellschaft (U.) erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, dass das Jobcenter eine maximale Warmmiete von 377 â¬ zahle und er sich daran orientieren mÃ¼sse. Am 22. Juni 2016 forderte der zustÃ¤ndige Sachbearbeiter des Beklagten den KlÃ¤ger telefonisch auf, mit konkreten Mietangeboten vorzusprechen â zuvor hatte der KlÃ¤ger sÃ¤mtliche Angebote per E-Mail an den Beklagten

gesendet. Mit weiterer E-Mail vom 7. Oktober 2016 teilte der KlÃ¤ger dem Beklagten unter BeifÃ¼gung eines ihm bereits am 28. September 2016 zugegangenen ExposÃ©s (Grundmiete 255 â¬, Heizkostenvorauszahlung 50 â¬, Betriebskostenvorauszahlung 80 â¬) mit, dass er eine Wohnung in der V. anmieten kÃ¶nne, wies allerdings gleichzeitig auf erhebliche Folgekosten hin. Ebenfalls am 7. Oktober 2016 wies der KlÃ¤ger die Vermieterin (GemeinnÃ¼tziger Beamten- Wohnungsverein eG [GBV]) darauf hin, dass er starkes Interesse an der Wohnung habe, es im Vorfeld allerdings der KlÃ¤rung einiger bÃ¼rokratischer, juristischer und finanzieller Einzelheiten/Voraussetzungen mit dem Jobcenter bedÃ¼rfe. Am 10. Oktober 2016 beantragte der KlÃ¤ger beim Beklagten â diesmal per Telefax â die Erteilung der Mietzusicherung fÃ¼r die Wohnung in der V. und gleichzeitig die Ãbernahme weiterer im Zusammenhang mit einem mÃ¶glichen Umzug entstehender Kosten i. H. v. insgesamt 6.109,55 â¬. Am 12. Oktober 2016 stellte der Beklagte dem KlÃ¤ger eine MietÃ¼bernahmebescheinigung fÃ¼r diese Wohnung aus und teilte ihm auÃerdem mit weiterem Schreiben vom selben Tag mit, dass die Genossenschaftsanteile als Darlehen gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnten und er fÃ¼r die Anschaffung einer KÃ¼che, einer Waschmaschine und eines Sofas eine Pauschale i. H. v. insgesamt 330 â¬ erhalten kÃ¶nne. Die fÃ¼r den Monat der Ãberschneidung entstehenden Kosten der Unterkunft fÃ¼r die alte Wohnung kÃ¶nnten in HÃ¶he des zurzeit gezahlten Richtwertes weitergewÃ¤hrt werden. Kosten der Einzugsrenovierung kÃ¶nnten nicht Ã¼bernommen werden, da eine Wohnung in einem bewohnbaren Zustand Ã¼bergeben werden mÃ¼sse. Hinsichtlich der beantragen Umzugskosten bat der Beklagte auÃerdem um Vorlage von drei KostenvoranschlÃ¤gen. Die Zusicherung und das Hinweisschreiben gingen dem KlÃ¤ger am 14. Oktober 2016 zu. Die fÃ¼r diesen Tag angedachte Mietvertragsunterzeichnung hatte er bereits auf den 18. Oktober 2016, 10 Uhr verschoben. Mit weiterer E-Mail vom Freitag, den 14. Oktober 2016, 20:38 Uhr forderte der KlÃ¤ger vom Beklagten eine Barauszahlung des Wertes der Genossenschaftsanteile bis zum 18. Oktober 2016 um 9:20 Uhr, da er bei Vertragsabschluss das Geld zu Ã¼bergeben habe. Mit E-Mail vom 18. Oktober 2016 teilte der KlÃ¤ger dem Beklagten schlieÃlich mit, dass der Vorstand des GBV trotz vorheriger Zusage dem Abschluss eines Mietvertrages nicht zugestimmt habe. Er habe den GBV Ã¼ber den Inhalt des Bescheides vom 12. Oktober 2016 selbstverstÃ¤ndlich informiert. Trotz Zusicherung der Ãbernahme der Genossenschaftsanteile wÃ¤re ein Umzug ohne KostenÃ¼bernahme der Renovierung und des Umzugs sowie ein Einzug in die Wohnung ohne KÃ¼che und Waschmaschine nicht mÃ¶glich gewesen. Dazu legte der KlÃ¤ger ein Absageschreiben des GBW vom 25. Oktober 2016 vor, nach dessen Inhalt der Vorstand sich gegen den Abschluss eines Dauernutzungsvertrags mit dem KlÃ¤ger

entschieden habe und diese Entscheidung auch kÃ¼nftige VorgÃ¤nge betreffe. Im weiteren Verlauf legte der KlÃ¤ger zahlreiche an Internetportale gerichtete weitere Kontaktanfragen per E-Mail vor, wobei er bei einigen Kontaktanfragen angab kein Informationsmaterial haben und keinen Besichtigungstermin vereinbaren zu wollen.

Der KlÃ¤ger ist Inhaber einer seit Jahren bestehenden Lebensversicherung bei der W.. Erstmals in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30. August 2022 hat er eingerÃ¤umt, dass diese auch laufend â□□ von nicht nÃ¤her bezeichneten Ausnahmen abgesehen â□□ bedient worden ist. DarÃ¼ber hinaus existieren weitere Versicherungen bei der X., zu denen er auf Nachfrage des Senats keine weiteren Angaben machen konnte. AuÃ□erdem ist er Inhaber einer â□□ nach seinen Angaben â□□ Sterbegeldversicherung bei der Y.. Nach seinen weiteren Angaben kÃ¶nne es sein, dass er daraus einen Auszahlungsanspruch im Alter habe.

Der Beklagte senkte im weiteren Verlauf ab Januar 2016 die Kosten der Unterkunft auf die aus seiner Sicht angemessenen ab. Die BewilligungszeitrÃ¤ume Januar bis Juni 2016, Juli bis Dezember 2016 und Januar bis Mai 2017 sind Gegenstand der ebenfalls vor dem Senat unter den Aktenzeichen L 15 AS 52/20, L 15 AS 53/20 und L 15 AS 114/20 gefÃ¼hrten Berufungsverfahren. DarÃ¼ber hinaus blieb zuvor ein vom KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht (SG) Bremen (Aktenzeichen: S 28 AS 2151/15 ER) gefÃ¼hrtes Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und die nachfolgend vom Senat entschiedene Beschwerde (Aktenzeichen: L 15 AS 24/16 B ER) erfolglos. Im weiteren Verlauf erteilte der Beklage dem KlÃ¤ger zahlreiche MietÃ¼bernahmebescheinigungen, beispielsweise am 12. Oktober 2016, 13. April 2017, 3. Mai 2017, 6. Dezember 2017, 19. Februar 2018, 22. Februar 2018, 19. April 2018, 9. Mai 2018 (jeweils auf die Ã¼ber E-Mail eingegangenen AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers vom 7. Oktober 2016, 12. April, 2. Mai und 4. Dezember 2017, 17. Februar, 21. Februar, 18. April und 8. Mai 2018) fÃ¼r Wohnungen in Z. in der AA., AB., der AC.., Im AD., AE., AF., AG., AH.. Es kam erneut nicht zur Unterzeichnung eines Mietvertrags. Aufgrund einer befristeten ErwerbstÃ¤tigkeit stand der KlÃ¤ger in den Monaten Juni bis September 2017 nicht im Leistungsbezug nach dem SGB II.

Auf den weiteren Weiterbewilligungsantrag vom 13. September 2017, in dem der KlÃ¤ger eine Grundmiete von ca. 490 â□¬, eine Nebenkostenvorauszahlung i. H. v. ca. 150 â□¬ und eine Heizkostenvorauszahlung i. H. v. ca. 150 â□¬ erklÃ¤rte, gewÃ¤hrte der Beklagte ihm mit Bescheid 27. September 2017 fÃ¼r die Monate Oktober 2017 bis September 2018 Leistungen nach dem SGB II i. H. v. 1.016,58 â□¬ monatlich (409 â□¬ Regelbedarf, 523,25 â□¬ (abgesenkte) Kosten der Unterkunft, 84,33 â□¬ Heizkosten). Der vom Beklagten zugrunde gelegte Richtwert fÃ¼r die Mietobergrenze folgte aus der bereits zum 1. MÃ¤rz 2017 in Kraft getretenen

Verwaltungsanweisung zu Â§ 22 SGB II, Â§Â§ 35, 36 SGB XII und AsylbLG VANW zu Â§ 22 SGB II, Â§Â§ 36, 36 SGB XII und AsylbLG (Verwaltungsanweisung MÃ¤rz 2017), der auf der Basis eines Fachgutachtens des Instituts Forschung und Beratung (F + B) ermittelt wurde. Den gegen den Bescheid vom 27. September 2017 eingelegten Widerspruch begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger damit, dass sich der Anstieg der FlÃ¼chtlingszahlen im Sommer 2015 auf die VerfÃ¼gbarkeit preisgÃ¼nstigen Wohnraums ausgewirkt habe. Trotz nachweisbarer BemÃ¼hungen und laufender Kontakte zu Wohnungsunternehmen und Internetforen sei es ihm in den letzten 20 Monaten nicht gelungen, eine gÃ¼nstige und freie Wohnung zu finden. Zum Nachweis seiner BemÃ¼hungen Ã¼bersandte er laufend â wie bereits in den Monaten zuvor â zahlreiche Ausdrucke seiner Kontaktaufnahmen Ã¼ber Wohnungsmarktportale (immonet, immobilienscout24.de, Deutsche Annington), Ausdrucke seiner Suchanfragen Ã¼ber die Immobilienportale und auch Ausdrucke seiner mit Immobilienmakler gefÃ¼hrten Korrespondenz (vgl. z. B. IV, 114 f., wo er die Immobilienmaklerin zwecks Zusammenstellung der Selbstauskunft um Zeit bittet und ankÃ¼ndigt, in der folgenden Woche nachzufragen, ob die Wohnung noch vakant sei), wobei er bei einigen Kontaktanfragen angab kein Informationsmaterial haben und keinen Besichtigungstermin vereinbaren zu wollen. Zur weiteren BegrÃ¼ndung des Widerspruchs fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, dass bei der Ermessensentscheidung nicht berÃ¼cksichtigt worden sei, dass er die Wohnung seit 28 Jahren bewohne. Mit Ãnderungsbescheid vom 25. November 2017 gewÃ¤hrte der Beklagte dem KlÃ¤ger unter Umsetzung der Regelbedarfsanpassung fÃ¼r die Monate Januar bis September 2018 Leistungen nach dem SGB II i. H. v. 1.023,58 â¬ (416 â¬ Regelbedarf, 523,25 â¬ Kosten der Unterkunft, 84,33 â¬ Heizkosten). Gegen den Ãnderungsbescheid legte der KlÃ¤ger erneut Widerspruch ein, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 2018 als unzulÃ¤ssig verwarf. Der Ãnderungsbescheid sei Gegenstand des laufenden Widerspruchsverfahrens geworden. Ein vom KlÃ¤ger parallel eingeleitetes Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes verlief vor dem Sozialgericht (SG) Bremen (Aktenzeichen S 18 AS 2141/17 ER) genauso erfolglos, wie das vor dem Senat (Aktenzeichen L 15 AS 309/17 B ER) dazu gefÃ¼hrte Beschwerdeverfahren.

Mit Widerspruchsbescheid vom 1. MÃ¤rz 2018 wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, dass die von ihm angemietete Wohnung mit einer WohnflÃ¤che von 88 qm deutlich zu groÃ fÃ¼r eine alleinstehende Person sei. Ein Kostensenkungsverfahren sei bereits 2015 durchgefÃ¼hrt worden. Ein Umzug sei trotz der vorgetragenen GrÃ¼nde und langen Wohndauer in AbwÃ¤gung mit dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, der fÃ¼r die Verwendung von Sozialleistungen gelte, zumutbar. Es sei weiterhin davon auszugehen, dass die Anmietung einer angemessenen

Wohnung zu einer Bruttokaltmiete von 455 â¬ mÃ¶glich sei.

Der KlÃ¤ger hat bereits am 13. MÃ¤rz 2018 vor dem SG Klage erhoben, die er damit begrÃ¼ndet hat, dass die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung sekundÃ¤r sei. Ein Umzug sei unwirtschaftlich â er habe fÃ¼r einen Umzug ein Volumen von ca. 6.000 â¬ ermittelt â und aufgrund der langen Wohndauer von 30 Jahren nicht angezeigt. Er sei im Stadtteil verwurzelt. Das ergebe sich aus einer Bescheinigung seines Hausarztes. Die aktuelle Kaltmiete i. H. v. 490 â¬ liege nur noch 7,5 % Ã¼ber dem gÃ¼ltigen Richtwert von 455 â¬. Es sei bei Anmietung der Wohnung im Jahre 1989 nicht absehbar gewesen, dass er 18 Jahre spÃ¤ter auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sein wÃ¼rde. Auch sei das der Mietobergrenze zugrundeliegende Konzept des Beklagten nicht schlÃ¼ssig. Er bemÃ¼he sich seit zwei Jahren nachweislich und intensiv um gÃ¼nstigeren Wohnraum, allerdings sei der Wohnungsmarkt eng. Nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Anpassung der Mietobergrenze sei eine erneute ErhÃ¶hung angezeigt. Im Ãbrigen reagiere der Beklagte verspÃ¤tet auf etwaige Mietangebote und Ã¤uÃere sich nicht zum Deponat, und Umzugs- bzw. Renovierungskosten. Ein Deponat sei bei Abschluss des Mietvertrags sofort fÃ¤llig, so dass er einen Anspruch auf vorherige Bewilligung habe. Der Beklagte ist dem entgegengetreten mit den Argumenten aus den streitbefangenen Bescheiden. ErgÃ¤nzend hat er darauf hingewiesen, dass dem KlÃ¤ger fÃ¼r die von ihm selbst ausgewÃ¤hlten Wohnungen MietÃ¼bernahmebescheinigungen ausgestellt worden seien und er dann die MietvertrÃ¤ge aus nicht nachvollziehbaren GrÃ¼nden nicht unterzeichnet habe. Ein ernsthafter Wille zum Abschluss eines Mietvertrages sei nicht erkennbar.

Nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsanweisung âBedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung sowie zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlageâ zum 1. November 2018 und der BerÃ¼cksichtigung der sich daraus ergebenden hÃ¶heren Richtwerte, die aus einer Fortschreibung des Konzepts des Instituts F + B durch das Statistischen Landesamts Z. (vgl. Methodenbericht vom 12. Oktober 2018) ermittelt wurden, hat der Beklagte wÃ¤hrend des Klageverfahrens am 7. November 2018 einen weiteren Ãnderungsbescheid erlassen, mit dem er dem KlÃ¤ger rÃ¼ckwirkend fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis September 2018 Leistungen nach dem SGB II i. H. v. 1.042,33 (416 â¬ Regelbedarf, 542 â¬ Kosten der Unterkunft, 84,33 â¬ Heizkosten) gewÃ¤hrt hat. Das SG hat anschlieÃend die Klage mit Gerichtsbescheid vom 23. April 2020 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass der Beklagte kein schlÃ¼ssiges Konzept zur Ermittlung der Mietobergrenze vorgelegt habe, sodass die Kosten der Unterkunft nach den Tabellenwerten des Â§ 12 Wohngeldgesetz (WoGG) unter BerÃ¼cksichtigung eines Sicherheitszuschlags von

10 v. H. (hier 477,40 â¬) zu ermitteln seien. Vorliegend habe der Beklagte Unterkunftsleistungen Ã¼ber der Angemessenheitsgrenze gewÃ¤hrt. Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden MÃ¶glichkeiten zur Anmietung von Wohnungen sei auch nicht ersichtlich, warum es dem KlÃ¤ger nicht mÃ¶glich gewesen sei, gÃ¼nstigeren Wohnraum anzumieten.

Der KlÃ¤ger hat gegen den ihm am 29. April 2020 zugestellten Gerichtsbescheid am 4. Mai 2020 Berufung eingelegt, die er ergÃ¤nzend zu den Argumenten aus dem Widerspruchs- und erstinstanzlichen Verfahren damit begrÃ¼ndet hat, dass Anspruch auf Zahlung der Bedarfe in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he bestehe. Erstmals fÃ¼hrt er aus, dass ihm auch die tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Warmwasser und Heizungsenergie zustÃ¼nden. Es lasse sich weder den angegriffenen Bescheiden noch dem Gerichtsbescheid entnehmen, nach welchem Verfahren die Kosten berechnet worden seien. Er habe Anspruch auf die rechtmÃ¤Ãig zu gewÃ¤hrenden Heizkostenvorauszahlungen. Diese wandelten sich nicht bei der Geltendmachung fÃ¼r inzwischen abgelaufene ZeitrÃ¤ume in Anteile einer spÃ¤ter durch Abrechnung ermittelten Heizkostenbelastung um. Auch habe er keine Kenntnis darÃ¼ber gehabt, dass ggf. ein Anspruch auf Anpassung der HeizkostenabschlÃ¤ge bestanden habe. Eine Kostensenkungsaufforderung habe es seit Beginn dieses Leistungszeitraums bis zu seinem endgÃ¼ltigen Ausscheiden aus dem Leistungsbezug nicht gegeben. UnabhÃ¤ngig davon habe er aufgrund seiner intensiven UmzugsbemÃ¼hungen Anspruch auf Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung. Die tatsÃ¤chlichen Kosten beliefen sich auf die Kaltmiete i. H. v. 490 â¬, die kalten Betriebskosten i. H. v. 120 â¬ und die Heizkosten i. H. v. 180 â¬. Auf etwaige MÃ¶glichkeiten zur Anmietung von Wohnraum habe der Beklagte erst verspÃ¤tet reagiert â er habe auf dem Postweg statt per Mail geantwortet. Weiter berufe sich der KlÃ¤ger auf die vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelte Rechtsprechung zur Anwendbarkeit der Wohngeldtabelle zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags von 10 % als âweiteren Grenzwertâ angemessener Kosten der Unterkunft und Heizung (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 â B 4 AS 50/09 R). Die zur Anmietung von Luxuswohnungen entwickelte Rechtsprechung sei vorliegend nicht einschlÃ¤gig, sodass die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu Ã¼bernehmen seien. Das BSG habe in seinen bisherigen Entscheidungen sprachlich und dogmatisch zwischen der (eigentlichen) Angemessenheitsgrenze gem. Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II und einer zweiten âAngemessenheitsobergrenze differenziert. Nach dieser Rechtsprechung des BSG sei die zweite Angemessenheitsobergrenze nur in der Lage bei einer unbekannten und nicht bestimmbaren Abgrenzung des Angemessenheitssegments den Bereich von Luxusmieten (nach oben) abzugrenzen. Daraus folge, dass sich die Angemessenheitsobergrenze und Angemessenheitsgrenze nicht Ã¼berschneiden

kÃ¶nnten und auch nicht identisch sein kÃ¶nnten. Da seit dem 1. MÃ¤rz 2016 in der Stadt Z. die Angemessenheitsgrenzwerte fÃ¼r Einpersonenhaushalte den Wert der Wohngeldtabelle incl. Zuschlag von 477,40 â¬ Ã¼berstiegen â€ der Beklagte gehe selbst ab dem 1. MÃ¤rz 2016 von einem Wert i. H. v. 523,25 â¬ aus und ab dem 1. MÃ¤rz 2018 von einem Wert i. H. v. 541,65 â¬ (gemeint sein dÃ¼rften 542 â¬) â€, kÃ¶nne die Vermutung, dass die vom Beklagten verwandten Werte im Luxusbereich lÃ¤gen, ausgeschlossen werden. Aus der Wohngeldtabelle lasse sich eine derartige Vermutung nicht ableiten. Zu bedenken sei auch, dass die Erhebungen zur Bestimmung der Werte der Wohngeldtabelle vor der Zuwanderung GeflÃ¼chteter im Jahre 2015 erfolgt seien und in den Werten der Wohngeldtabelle im Ergebnis Ã¼berdurchschnittlich sehr alte Bestandsmieten Eingang fÃ¤nden, welche fÃ¼r die Bildung einer Angemessenheitsgrenze oder ein realistisches Bild des Wohnungsmarktes keine Bedeutung hÃ¤tten. Hinzukomme, dass das Wohngeld nicht der Bedarfsdeckung diene. Die seit 2015 im Segment der Einpersonenhaushalte in Z. zu verzeichnenden Ã¼berdurchschnittlich gestiegene Nachfrage habe auf dem zuvor bereits knappen Wohnungsmarkt zu einem auch im bundesweiten Vergleich auÃerordentlich starken Anstieg von Angebotsmieten gefÃ¼hrt. Das habe dazu gefÃ¼hrt, dass bei dieser Gruppe die Angemessenheitswerte die angebliche Luxusmietenuntergrenze eines aus Â§ 12 WoGG gebildeten Wertes Ã¼berholt hÃ¤tten. SchlieÃlich sei zu berÃ¼cksichtigen, dass ihm ein deutlich unterhalb der spÃ¤ter anerkannten Angemessenheitsgrenze liegender Richtwert mitgeteilt worden sei, weshalb er rechtswidrig lediglich auf einen Bruchteil des tatsÃ¤chlich zur VerfÃ¼gung stehenden Wohnungsmarktsegments verwiesen worden sei. Mit den ihm mitgeteilten Werten habe kein ausreichend verfÃ¼gbarer Wohnraum zur VerfÃ¼gung gestanden. Auch seine SchufaeintrÃ¤ge hÃ¤tten den Angebotsmarkt erheblich eingeschrÃ¤nkt. SchlieÃlich seien ihm im Jahr 2018 zwei Wohnungen in Z. angeboten worden, zum einen in der AI. und zum anderen AJ.. Die MietvertrÃ¤ge seien allein deshalb nicht zustande gekommen, weil dem Beklagten die Bewilligung der Kaution nicht mÃ¶glich gewesen sei. Zum Beweis beantrage er die Vernehmung der jeweiligen Vertreter der Vermieter als Zeuge. Nachdem der Beklagte mit Schriftsatz vom 10. Juni 2022 und klarstellend in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 30. August 2022 fÃ¼r das Jahr 2017 weitere Heizkosten i. H. v. 68,04 â¬ anerkannt hat, beantragt der KlÃ¤ger,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bremen vom 23. April 2020 aufzuheben und den Beklagten unter Ãnderung des Bescheides vom 27. September 2017 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 25. November 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. MÃ¤rz 2018 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 7. November 2018 in der Fassung des

Teilanerkenntnisses vom 30. August 2022 zu verurteilen, an den KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 weitere Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf hÃ¶here Kosten der Unterkunft. Ihm sei seit langer Zeit bekannt gewesen, dass er unangemessen teuer wohne und die Wohnung fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt unangemessen groÃ sei. Auch habe der KlÃ¤ger die erfolgten Nebenkostenabrechnungen (die mit Guthaben abschlossen) nicht berÃ¼cksichtigt. Der KlÃ¤ger habe im streitbefangenen Zeitraum keine tatsÃ¤chlichen Heizkosten i. H. v. 180 â¬ monatlich gehabt. FÃ¼r abgelaufene und abgerechnete ZeitrÃ¤ume bestehe allerdings maximal ein Anspruch auf Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Heizkosten. AbschlÃ¤ge seien â basierend auf der Abrechnung vom 29. April 2014 i. H. v. 84,33 â¬ gezahlt worden. Eine Anpassung habe nicht stattgefunden. Nach erstmaliger Vorlage der detaillierten Heizkostenabrechnung fÃ¼r 2018 habe eine Nachberechnung stattgefunden und zu dem Ergebnis gefÃ¼hrt, dass fÃ¼r 2018 eine Nachzahlung i. H. v. 137,88 â¬ mÃ¶glich sei. (Anlageheft L 15 AS 52/20 Berechnungshilfe Heizkosten). Der sich aus der Abrechnung ergebende zukÃ¼nftige Abschlag betrage 95,82 â¬.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Akten des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und geheimen Beratung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 23. April 2020 ist statthaft und zulÃ¤ssig, insbesondere nach Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegt. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben dem Gerichtsbescheid des SG der Bescheid des Beklagten vom 27. September 2017 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 25. November 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. MÃ¤rz 2018 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 7. November 2018, denn die Ãnderungsbescheide

sind gem. Â§Â§ 86, 96 SGG zum Gegenstand des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens geworden. Der Beklagte hat demnach den Widerspruch gegen den Ãnderungsbescheid vom 25. November 2017 rechtmÃ¤Ãig mit dem Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 2017 als unzulÃ¤ssig verworfen. Das SG hat Ã¼ber den Streitgegenstand umfassend entschieden, auch wenn es falsche Bescheiddaten im Antrag des Gerichtsbescheides erfasst hat. Aus dem Tatbestand geht im Ãbrigen hervor, dass das SG Ã¼ber den Leistungsbescheid vom 27. September 2017 entschieden hat. Auch der Ãnderungsbescheid vom 7. November 2018 wird im Tatbestand aufgefÃ¼hrt. DarÃ¼ber hinaus hat das SG in seiner BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass zulÃ¤ssiger Gegenstand der Klage die AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers fÃ¼r die Monate Oktober 2017 bis September 2018 seien. Damit liegt eine Entscheidung Ã¼ber den gesamten Klagegegenstand vor. Der Streitgegenstand ist dabei auf die Kosten der Unterkunft und Heizung beschrÃ¤nkt (vgl. zur mÃ¶glichen Begrenzung des Streitgegenstandes auf die Kosten der Unterkunft und Heizung, weil es sich insoweit um einen abtrennbaren VerfÃ¼gungssatz handelt bereits BSG, Urteil vom 27. Februar 2008 â B 14 AS 23/07 R â juris Rn 12). Dabei ist allerdings â weil eine weitere Aufteilung des Streitgegenstandes rechtlich nicht mÃ¶glich ist â bei der Frage der ÃbernahmefÃ¤higkeit weiterer Kosten der Unterkunft und Heizung immer eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Etwaig Ã¼berzahlte Heizkosten wirken sich demnach mindernd auf die Ãbernahme weiterer Kosten der Unterkunft und umgekehrt aus.

Der KlÃ¤ger hat im streitbefangenen Zeitraum von Oktober 2017 bis September 2018 jedenfalls nach dem mit Schriftsatz vom 10. Juni 2022 abgegebenen bzw. im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung bestÃ¤tigten Teilanerkenntnis keinen Anspruch auf hÃ¶here Kosten der Unterkunft und Heizung. Er erfÃ¼llte zunÃ¤chst die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II, so hatte er das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze noch nicht erreicht (Nr. 1), war erwerbsfÃ¤hig i. S. v. Â§ 8 Abs. 1 SGB II (Nr. 2), hilfebedÃ¼rftig i. S. v. Â§ 9 Abs. 1, Abs. 2 SGB II (Nr. 3) und hatte seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Nr. 4). Dahinstehen kann, ob er auch hilfebedÃ¼rftig i. S. v. Â§Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 9 Abs. 1 SGB II gewesen ist, woran im Hinblick auf die vorhandenen â vom KlÃ¤ger nicht erklÃ¤rten â Versicherungen bei der AK., AL. AM. und X. zumindest Zweifel bestehen. Einer weiteren AufklÃ¤rung bedarf auch nicht der Umstand, dass der KlÃ¤ger offensichtlich auch das angebliche Konto seines Bruders bei der AN. zumindest teilweise fÃ¼r die Abwicklung seines Zahlungsverkehrs genutzt hat, denn aus einer vorliegenden Gehaltsabrechnung der AO. fÃ¼r Dezember 2018 folgt, dass das Gehalt des KlÃ¤gers auf das zuvor genannte Konto, das auf den Namen des Bruders lÃ¤uft, Ã¼berwiesen worden ist.

Einen plausiblen Grund dafÃ¼r konnte der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht mitteilen, so dass zumindest der Verdacht eines verdeckten Treuhandkontos besteht, zumal der KlÃ¤ger nach den eigenen Angaben auch im Zusammenhang mit seiner zurÃ¼ckliegenden Insolvenz Gelder bei seiner Mutter deponiert hatte. Eine Vernehmung der zu dem Beweisthema der DarlehensgewÃ¤hrung benannten Zeugen AP. und AQ. AR. war deshalb entbehrlich. Auch lassen die unterbliebenen BemÃ¼hungen des KlÃ¤gers um eine Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung trotz hoher Gutschriften aus den jeweiligen Jahresabrechnungen 2015, 2016 und 2017 erhebliche Zweifel an der HilfebedÃ¼rftigkeit aufkommen. Soweit der KlÃ¤ger dazu vortrÃ¤gt, dass er nicht gewusst habe, dass er Anspruch auf Anpassung der AbschlÃ¤ge gehabt habe, schenkt der Senat dieser Behauptungen keinen Glauben, denn der KlÃ¤ger ist als ehemaliger Verwaltungsjurist in den leistungsrechtlichen ZusammenhÃ¤ngen versiert, was er im Ãbrigen auch in sÃ¤mtlichen Verfahren fÃ¼r sich in Anspruch genommen hat. Letztlich kann die Frage der HilfebedÃ¼rftigkeit dahinstehen, da der KlÃ¤ger jedenfalls keinen hÃ¶heren Anspruch als zuerkannt hat.

Leistungsrechtlich berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig sind fÃ¼r den Einpersonenhaushalt des KlÃ¤gers in den streitbefangenen Monaten Oktober 2017 bis Februar 2018 keine hÃ¶heren als die vom Beklagten gewÃ¤hrten Kosten der Unterkunft i. H. v. 523,25 â¬ bzw. ab MÃ¤rz 2018 i. H. v. 542 â¬ (dazu unter 1). Weitere Heizkosten sind nach dem weiteren Teilanerkenntnis nicht zu gewÃ¤hren (dazu unter 2).

1. Der KlÃ¤ger hat nicht bereits nach MaÃgabe des Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II Anspruch auf Ãbernahme seiner tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft. Denn aufgrund der seit dem Leistungsbezug im Jahre 2007 regelmÃ¤Ãig erfolgen Aufforderungen, die Unterkunftskosten zu senken â zuletzt mit Schreiben vom 26. Februar 2015 â ist der Ãbergangszeitraum jedenfalls bereits im Januar 2016 und damit auch im streitbefangenen Zeitraum abgelaufen gewesen. UnschÃ¤dlich ist, dass der Beklagte in der Kostensenkungsaufforderung auf die von ihm damals als maÃgeblich angesehene Mietobergrenze von 377 Euro abgestellt hat, letztlich aber seit dem 1. Januar 2016 eine hÃ¶here Mietobergrenze festgesetzt hat (477,40 â¬ bzw. 523,25 â¬). Denn eine Kostensenkungsaufforderung soll lediglich Ã¼ber den vom Beklagten als angemessen erachteten Mietzins fÃ¼r die Bruttokaltmiete informieren und den Dialog mit dem LeistungsempfÃ¤nger Ã¼ber die angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft erÃ¶ffnen (BSG, Urteil vom 10. September 2013 â B 4 AS 77/12 R â juris Rn. 44). Der Beklagte war auch nicht gehalten, den KlÃ¤ger wegen seines zwischenzeitlichen kurzfristigen Ausscheidens aus dem Leistungsbezug nach der Beantragung der Bewilligung von unterhaltssichernden Leistungen im September 2017 erneut zur Kostensenkung

aufzufordern. Die Warn- und Hinweisfunktion einer Kostensenkungsaufforderung bleit auch bei einem kurzzeitigen (z. B. viermonatigen) Ausscheiden aus dem SGB II-Leistungsbezug weiterhin wirksam, soweit die zur Unangemessenheit der Unterkunftskosten fÃ¼hrenden UmstÃ¤nde im Wesentlichen unverÃ¤ndert geblieben sind (Piepenstock in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 22 Rn. 148). Im Ãbrigen war dem KlÃ¤ger der ab dem 1. MÃ¤rz 2017 fÃ¼r seine Wohnung geltende hÃ¶here Richtwerte i. H. v. 523,25 â¬ aufgrund des Ãnderungsbescheides vom 28. Februar 2017 bekannt.

Der Beklagte hat, gestÃ¼tzt auf seine Verwaltungsanweisung 2017 und auf das Fachgutachten des Instituts F + B sowie ab dem 1. MÃ¤rz 2018 auf die Fortschreibung der Richtwerte durch das Statistische Landesamt Z. vom 12. Oktober 2018 sowie die Verwaltungsanweisung November 2018, deren Werte rÃ¼ckwirkend ab MÃ¤rz 2018 berÃ¼cksichtigt worden sind, eine Ã¼ber dem Wert der Anlage zu Â§ 12 WoGG â rechte Spalte â zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags von 10 % liegende Angemessenheitsgrenze anerkannt. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers besteht kein noch hÃ¶herer Anspruch, denn die vom Beklagten auf der Grundlage des Gutachtens des Instituts F + B angewandte Methodik ist aufgrund der fÃ¼r bestimmte Stadtteile â u. a. auch fÃ¼r den vom KlÃ¤ger bewohnten Stadtteil â gewÃ¤hrten ZuschlÃ¤ge nicht schlÃ¼ssig und fÃ¼hrt zur Ãberzeugung des Senats zu Werten, die tendenziell oberhalb der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten liegen. Dieser Fehler in der Methodik schlÃ¤gt auch auf die durch die Fortschreibung ermittelten Werte durch.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erstreckt sich der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwÃ¼rdigen Daseins unbedingt erforderlich sind (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 â 1 BvL 1/09 â juris Rn. 135). Nach der Rechtsprechung des BSG ist zur Bestimmung des anzuerkennenden Bedarfs fÃ¼r die Unterkunft grundsÃ¤tzlich von den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen auszugehen (BSG, Urteil vom 22. September 2009 â B 4 AS 8/09 R â juris Rn. 15 ff; Urteil vom 30. Januar 2019 â B 14 AS 41/18 â juris Rn. 14). Will das Jobcenter nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, weil es sie fÃ¼r unangemessen hoch hÃ¤lt, muss es grundsÃ¤tzlich ein Kostensenkungsverfahren durchfÃ¼hren und der leistungsberechtigten Person den der Beson-derheit des Einzelfalls angemessenen Umfang der Aufwendungen mitteilen (BSG, Urteil vom 15. Juni 2016 â B 4 AS 36/15 R â juris Rn. 16; Urteil vom 30. Januar 2019 â B 14 AS 41/18 â juris Rn. 14). Bei dem entscheidenden gesetzlichen Tatbestandsmerkmal des Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, der âAngemessenheitâ,

handelt es sich nach ebenfalls stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG um einen unbestimmten Rechtsbegriff (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â□□ B 14 AS 41/18 â□□ juris Rn. 15 m. w. N.; Urteil vom 12. Dezember 2017 â□□ B 4 AS 33/16 R â□□ juris Rn. 14). Bei der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs, gegen dessen Verwendung keine durchgreifenden Bedenken bestehen, sind auch die Wertungen der fÃ¼r die sog. SatzungslÃ¶sung geschaffenen Regelungen der Â§Â§ 22a bis 22c SGB II zu berÃ¼cksichtigen. Die Regelungen der Â§Â§ 22a bis 22c SGB II sind im direkten Zusammenhang mit der Norm des Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in das Gesetz eingefÃ¼gt worden, um den Bedarf fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung transparent und rechtssicher zu regeln (vgl. BT-Drucks 17/3404, S. 44). Dabei ist der Gesetzgeber von der Rechtsprechung des BSG zu Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ausgegangen und hat teils Ã¼bereinstimmende, teils davon abweichende Vorgaben an den Satzungsgeber normiert. FÃ¼r die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft sollten weiterhin die einfachen Standards auf dem Ã¶rtlichen Wohnungsmarkt maÃ□geblich sein. In Â§ 22b Abs. 1 Satz 1 SGB II hat der Gesetzgeber sodann die â□□Produkttheorieâ□□ normiert. Gleichzeitig hat er in Kenntnis der Rechtsprechung des BSG den Satzungsgebern die MÃ¶glichkeit erÃ¶ffnet, von der â□□bisherigen Rechtslageâ□□ (BT-Drucks 17/3404, S. 101) abweichende Regelungen vorzusehen (Â§ 22a Abs. 2, Â§ 22b Abs. 1 Satz 3 SGB II). Der Gesetzgeber hat also mit Â§Â§ 22a bis 22c SGB II die Auslegung des Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II durch das BSG gesetzlich nachvollzogen, wonach die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach MaÃ□gabe der Produkttheorie auf Grundlage eines schlÃ¼ssigen Konzepts zu bestimmen ist. Damit bleiben zwar durchaus EntscheidungsspielrÃ¤ume fÃ¼r BehÃ¶rden und Gerichte, insbesondere mit Blick auf das schlÃ¼ssige Konzept, doch ist die Auslegung des Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II begrenzt (vgl. dazu BVerfG vom 6. Oktober 2017 â□□ 1 BvL 2/15, 1 BvL 5/15 â□□ juris Rn. 17; BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â□□ B 14 AS 41/18 R â□□ juris Rn.16). Die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und damit auch der Begriff der Angemessenheit durch die Verwaltung ist dabei grundsÃ¤tzlich gerichtlich voll Ã¼berprÃ¼fbar (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â□□ B 14 AS 41/18 R â□□ juris Rn. 17 m. w. N.).

Nach MaÃ□gabe dieser Vorgaben ist die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft in einem mehrstufigen Verfahren zu ermitteln (vgl. bereits BSG, Urteile vom 7. November 2006 â□□ B 7b AS 18/06 R sowie B 7b AS 10/06 R â□□). In einem ersten Schritt sind die abstrakt angemessene WohnungsgrÃ¶Ã□e und der Wohnungsstandard zu bestimmen, wobei als angemessen die Auf-wendungen fÃ¼r eine solche Wohnung gelten, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden BedÃ¼rfnissen genÃ¼gt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist; die Wohnung muss im unteren Segment der nach der

GrÃ¶Ãe in Betracht kommen-den Wohnungen in dem rÃ¤umlichen Bezirk liegen, der den VergleichsmaÃstab bildet (BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 â B 14 AS 33/08 R â juris Rn. 16). In einem zweiten Schritt wird festgelegt, auf welche konkreten rÃ¤umlichen Gegebenheiten als rÃ¤umlichen VergleichsmaÃstab fÃ¼r die weiteren PrÃ¼fungsschritte abzustellen ist. AnschlieÃend ist zu ermitteln, wie viel fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ãe und Standard abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem fÃ¼r die leistungsberechtigte Person maÃgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden ist. Dabei ist grundsÃ¤tzlich nicht nur auf die tatsÃ¤chlich am Markt angebotenen Wohnungen abzustellen, sondern auch auf vermietete Wohnungen. Allgemein vertreten wird heute die so genannte Produkttheorie, wonach nicht beide Faktoren (WohnungsgrÃ¶Ãe und Wohnungsstandard â letzterer ausgedrÃ¼ckt durch Quadratmeterpreis) â je fÃ¼r sich betrachtet âangemessenâ sein mÃ¼ssen, solange jedenfalls das Produkt aus WohnflÃ¤che (Quadratmeterzahl) und Standard (Mietpreis je Quadratmeter) eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete (Referenzmiete) ergibt (zum Ganzen bereits BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 â B 4 AS 30/08 R â juris Rn. 13).

Um ein gleichmÃ¤Ãiges Verwaltungshandeln innerhalb des Vergleichsraums zu gewÃ¤hrleisten, muss die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze auf Grundlage eines Ã¼berprÃ¼fbaren âschlÃ¼ssigen Konzeptsâ erfolgen (stÃ¤ndige Rechtsprechung seit BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 â B 14/7b AS 44/06 R). Das schlÃ¼ssige Konzept soll die hinreichende GewÃ¤hr dafÃ¼r bieten, dass die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Dabei muss der GrundsicherungstrÃ¤ger nicht zwingend, darf aber auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel i. S. d. Â§Â§ 558c, 558d BGB abstellen. Entscheidend ist jedoch, dass den Feststellungen des GrundsicherungstrÃ¤gers ein Konzept zu Grunde liegt, das im Interesse der Ãberprüfbarkeit des Ergebnisses schlÃ¼ssig und womit die Begrenzung der tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten auf ein âangemessenes MaÃâ hinreichend nachvollziehbar ist (BSG, Urteil vom 22. September 2009 â B 4 AS 18/09 R â juris Rn. 18). Ein Konzept ist ein planmÃ¤Ãiges Vorgehen des GrundsicherungstrÃ¤gers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen fÃ¼r sÃ¤mtliche AnwendungsfÃ¤lle im maÃgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall. SchlÃ¼ssig ist das Konzept nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. erstmals BSG, Urteil vom 22. September 2009 â B 4 AS 18/09 R â juris Rn. 19), wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfÃ¼llt:

â□□ Die Datenerhebung darf ausschlieÃ□lich in dem genau eingegrenzten und muss Ã¼ber den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung),

â□□ es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen â□□ Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Netto-miete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach WohnungsgrÃ¶Ã□e,

â□□ Angaben Ã¼ber den Beobachtungszeitraum,

â□□ Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel),

â□□ ReprÃ¤sentativitÃ¤t des Umfangs der eingezogenen Daten,

â□□ ValiditÃ¤t der Datenerhebung,

â□□ Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze der Datenauswertung und

â□□ Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃ¼sse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Dabei hat das BSG bereits in mehreren Entscheidungen (vgl. u. a. Urteil vom 5. August 2021 â□□ B 4 AS 82/20 â□□ juris Rn. 34 m. w. N.) darauf hingewiesen, dass die gerichtliche Verpflichtung zur Amtsermittlung ihre Grenze in der Mitwirkungslast der Beteiligten finde, die bei im Streit stehenden Kosten der Unterkunft dadurch geprÃ¤gt sei, dass die Methodenauswahl dem Job-center vorbehalten sei und es nicht Aufgabe des Gerichts sei, ein unschlÃ¼ssiges Konzept mit sachverstÃ¤ndiger Hilfe schlÃ¼ssig zu machen. Einer ins Einzelne gehenden Ã□berprÃ¼fung bestimmter Detailfragen, worunter auch Einzelheiten der ReprÃ¤sentativitÃ¤t und ValiditÃ¤t der dem konkreten Konzept zugrunde gelegten Daten zu fassen seien, bedÃ¼rfe es daher erst dann, wenn fundierte EinwÃ¤nde erhoben wÃ¼rden, die insbesondere Ã¼ber ein Bestreiten der Stimmigkeit bestimmter Daten hinausgehen mÃ¼ssten, oder die auf eine Verletzung der in Â§ 22c SGB II fÃ¼r eine Satzungsregelung enthaltenen Vorgaben zur Datenerhebung, -auswertung und -Ã¼berprÃ¼fung hindeuteten (BSG, Urteil vom 17. September 2020 â□□ B 4 AS 22/20 R â□□ juris Rn. 30). Im Ã□brigen kÃ¶nne es auch ausreichen â□□ so das BSG weiter -, unter Auswertung der mittlerweile vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Erstellung schlÃ¼ssiger Konzepte (vgl. insbesondere den

Forschungsbericht 478 des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Soziales zur Ermittlung existenzsichernder Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung, Institut Wohnen und Umwelt, 2017, verÃ¶ffentlicht auf www.bmas.de [folgend Forschungsbericht 478]) und allgemeiner Publikationen zum Ã¶rtlichen Wohnungsmarkt die gewÃ¤hlte Methode zu identifizieren und ihre fachliche Umsetzung im Allgemeinen â□□ ggf. unter besonderer WÃ¼rdigung der mit ihr verbundenen SchwÃ¤chen â□□ zu Ã¼berprÃ¼fen (BSG, Urteil vom 17. September 2020 â□□ B 4 AS 22/20 R â□□ juris Rn. 24).

Im Rahmen dieser hÃ¶chstrichterlichen Vorgaben ist dem GrundsicherungstrÃ¤ger bei der Erstellung eines KdU-Konzepts danach Methodenfreiheit einzurÃ¤umen (BSG, Urteil vom 18. November 2014 â□□ B 4 AS 9/14 R â□□ juris Rn. 19 ff.; ebenso: Landessozialgericht [LSG] ThÃ¼ringen, Urteil vom 8. Juli 2015 â□□ L 4 AS 718/14 â□□ juris Rn. 41). Diese Schlussfolgerung beruht darauf, dass durch die Rechtsprechung des BSG die Bestimmung der HÃ¶he der regionalen Angemessenheitsgrenze in die HÃ¤nde der Jobcenter gelegt worden ist. Lediglich der methodische Rahmen zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze ist durch die Forderung nach einem schlÃ¼ssigen Konzept vorgegeben (Knickrehm, Soziale Sicherheit 2015, 287, 289). In diesem Sinne richtet sich die gerichtliche Ã□berprÃ¼fung auf diesen dem GrundsicherungstrÃ¤ger eingerÃ¤umten Gestaltungsspielraum. Sie lÃ¤sst sich mit der Faustformel â□□Kontrollierte Methodenfreiheit bei Methodenvielfaltâ□□ (so: Knickrehm a. a. O., S. 287 ff.) umschreiben. Die Sozialgerichte sind dagegen weder befugt noch dazu berufen, im Wege der Einbeziehung aller denkbaren Faktoren selbst eine optimale Bestimmung der Angemessenheitsgrenze zu bewirken, sondern ein Konzept auf seine SchlÃ¼ssigkeit und die GewÃ¤hrleistung der Existenzsicherung im Bereich Wohnen zu Ã¼berprÃ¼fen (vgl. Knickrehm, a. a. O., S. 289).

Zutreffend hat der Beklagte (vgl. Nr. 5.1 Verwaltungsanweisung 2017 bzw. 2018) zunÃ¤chst bei der Bestimmung der angemessenen WohnungsgrÃ¶Ã□e auf die anerkannten WohnungsgrÃ¶Ã□en fÃ¼r Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau i. V. m. dem Bremischen Wohnungsbindungsgesetz (BremWoBindG) vom 18. November 2008 zurÃ¼ckgegriffen (dazu BSG, Urteil vom 7. November 2006 â□□ B 7b AS 18/06 R â□□ juris Rn. 19 und Urteil vom 18. Juni 2008 â□□ B 14/7b AS 44/06 R â□□juris Rn. 12), wonach fÃ¼r Alleinstehende eine WohnungsgrÃ¶Ã□e von 50 qm angemessen ist. Die Wohnung des KlÃ¤gers Ã¼bersteigt mit einer GrÃ¶Ã□e von 88 qm diesen Wert um 38 qm und damit erheblich.

Der KlÃ¤ger hat im streitbefangenen Zeitraum keinen Anspruch auf hÃ¶here Kosten der Unterkunft als die gewÃ¤hrten. Die anerkannten Richtwerte beruhen zur

Ãberzeugung des Senats auf einem nicht schlÃ¼ssigen Konzept â was sich allerdings zugunsten des KlÃ¤gers auswirkt und deshalb nicht zur GewÃ¤hrung noch hÃ¶herer Kosten der Unterkunft fÃ¼hrt. Dabei kann es letztlich dahinstehen, ob der Beklagte nach Fortschreibung eines Konzepts auch fÃ¼r zurÃ¼ckliegende ZeitrÃ¤ume (hier fÃ¼r MÃ¤rz bis September 2018) die Angemessenheit etwaiger Kosten der Unterkunft und Heizung begrÃ¼nden kann. Das schlÃ¼ssige Konzept muss grundsÃ¤tzlich bereits im Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung vorliegen (vgl. Berlit in LPK-SGB II, 7. Auflage 2021, Â§ 22 Rn. 93; BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 â B 14 AS 2/10 R â juris Rn. 21); nachtrÃ¤glich erstellte, tragfÃ¤hige Konzepte sind nicht unmittelbar anwendbar, kÃ¶nnen aber RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die Angemessenheit im maÃgeblichen Zeitraum zulassen (Berlit a. a. O. Rn. 93). Aus dem vorliegenden Fachgutachten des Instituts F+B und der darauf beruhenden Fortschreibung durch das Statistische Landesamt lÃ¤sst sich hingegen nicht der Schluss ziehen, dass die abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft im streitbefangenen Zeitraum noch Ã¼ber den gewÃ¤hrten gelegen haben. Der Senat ist vielmehr Ã¼berzeugt, dass dieses Konzept aufgrund der gewÃ¤hrten ZuschlÃ¤ge bereits methodisch nicht geeignet ist die Angemessenheitsgrenzen nachvollziehbar zu ziehen, sondern vielmehr zu tendenziell Ã¼berhÃ¶hten Werten fÃ¼hrt. Nicht dem Existenzminimum zuzuordnen sind â auch unter Heranziehung der dargestellten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die bei der Auslegung des Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II die BerÃ¼cksichtigung der zu den Satzungsregelungen kodifizierten Wertungen fordert â weitere politische Ziele. Zu beachten ist in diesen Zusammenhang, dass eine den Mietpreis erhÃ¶hende Wirkung durch die Bestimmung der angemessenen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu vermeiden ist (vgl. Â§ 22a Abs. 3 Nr. 1 SGB II).

In Ãbereinstimmung mit der dargestellten Rechtsprechung des BSG, der der Senat folgt, bildet das Konzept des Instituts F + B zunÃ¤chst den einfachen Standard anhand des Nettokaltmiet-preises ab. Dabei leitet das Konzept des Beklagten den einfachen Wohnwertstandard nicht aus der Kombination von Merkmalen mit geringem Wohnwert ab, sondern Ã¼ber die âuntere Ã¶rtlicheâ MethÃ¶he, was auf der schlÃ¼ssigen Annahme beruht, dass wohnwerterhÃ¶hende Wohnungen eine vergleichsweise hÃ¶here Miete haben als wohnwertniedrigere. Dieser hÃ¤ufigkeitsorientierte Ansatz ist nicht zu beanstanden (vgl. dazu BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017 â B 4 AS 33/16 R â juris Rn. 15, wonach sich das Produkt aus WohnflÃ¤che und Standard in der Wohnungsmiete niederschlÃ¤gt; BSG, Urteil vom 18. November 2011 â B 4 AS 9/14 â juris 19 ff., wonach es nicht erforderlich ist, sÃ¤mtliche Wohnwertmerkmale regelmÃ¤Ãig unabhÃ¤ngig von der Art des schlÃ¼ssigen Konzepts in einem vorgeschalteten Schritt abschlieÃend zu definieren; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. August 2018 â L 19 AS

2334/17 â juris Rn. 84 m. w. N.; Forschungsbericht 478 S. 39, 54, 200). Substandardwohnungen â namentlich solche, die nicht zumindest auch Ã¼ber ein Bad und Innen-WC sowie eine Sammelheizung verfÃ¼gen (vgl. dazu BSG, Urteil vom 13. April 2011 â B 14 AS 85/09 R â juris Rn. 23) â wurden zudem im Rahmen der Datenerhebung zum hier zu beurteilenden Konzept ausgesondert (vgl. S. 8 Fachgutachten F + B).

Es ist weiter nicht zu beanstanden, dass der Beklagte den Vergleichsraum auch auf der Grundlage des Fachgutachtens des Instituts F + B (unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 26. Mai 2011 â B 14 AS 132/10 â) auf das Gebiet der Stadt Z. (ohne AS.) festgelegt hat. Der Vergleichsraum ist der Raum, fÃ¼r den ein grundsÃ¤tzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert zu ermitteln und innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsÃ¤tzlich zumutbar ist sowie ein nicht erforderlicher Umzug nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu einer Deckelung der Aufwendungen auf die bisherigen fÃ¼hrt (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â B 14 AS 24/18 R â juris Rn. 22). Der Vergleichsraum ist ein ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person bestimmter ausreichend groÃer Raum der Wohnbebauung, der aufgrund rÃ¤umlicher NÃ¤he, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â B 14 AS 41/18 R â juris Rn. 21). PersÃ¶nliche UmstÃ¤nde wie etwa das (nÃ¤here) soziale und schulische Umfeld minderjÃ¤hriger schulpflichtiger Kinder, Alleinerziehender oder behinderter oder pflegebedÃ¼rftiger Menschen bzw. der sie betreuenden FamilienangehÃ¶rigen begrÃ¼nden hingegen keine abweichende Bestimmung des maÃgeblichen Vergleichsraumes (BSG, Urteil vom 22. August 2012 â B 14 AS 13/12 R â juris Rn. 21). Einer sog. âGhettobildungâ wird dadurch begegnet, dass hinsichtlich der Referenzmieten zwar auf Mieten fÃ¼r Wohnungen mit bescheidenem Zuschnitt abgestellt wird, insoweit aber nicht einzelne, besonders heruntergekommene und daher billige Stadtteile herausgegriffen werden dÃ¼rfen, sondern auf Durchschnittswerte des unteren Mietpreisniveaus im gesamten Stadtgebiet bzw. rÃ¤umlichen Vergleichsraum abzustellen ist (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 â B 4 AS 30/08 R â juris Rn. 21). Danach gilt der Vergleichsraum i. d. R. auch als Bereich, innerhalb dessen Daten ausgewertet werden mÃ¼ssen (BSG, Urteil vom 22. September 2009 â B 4 AS 18/09 R â juris Rn. 19). Dabei bildet das ZustÃ¤ndigkeitsgebiet eines Jobcenters â hier der AT. â grundsÃ¤tzlich einen Vergleichsraum, der indes aufgrund der Ã¶rtlichen Gegebenheiten in mehrere VergleichsrÃ¤ume zu unterteilen sein kann, fÃ¼r die jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmt werden kÃ¶nnen (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â B 14 AS 24/18 R â juris Rn. 23). Dies ergibt sich aus der in Â§ 22b Abs. 1

Satz 4 SGB II enthaltenen Wertung, wonach die Kreise und kreisfreien StÃ¤dte ihr Gebiet in mehrere VergleichsrÃ¤ume unterteilen kÃ¶nnen, fÃ¼r die sie jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmen. Die Â§Â§ 22a bis 22c SGB II formulieren zwar die Anforderungen an eine kommunale Satzung zur Regelung der angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung und regeln keine Vorgaben fÃ¼r die Erstellung schlÃ¼ssiger Konzepte. Die dortigen Vorgaben haben allerdings nach den oben dargestellten AusfÃ¼hrungen des BVerfG orientierende Wirkung auch fÃ¼r die Auslegung des Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II dahingehend, dass Kriterien, die der Gesetzgeber fÃ¼r die Erstellung von Satzungen legitimiert hat, auch legitime Kriterien fÃ¼r die Erstellung schlÃ¼ssiger Konzepte sind (BSG, Urteil vom 17. September 2020 â□□ B 4 AS 22/20 R â□□ juris Rn. 33). Als solche Ã¶rtlichen Gegebenheiten kommen weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher rÃ¤umliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche fÃ¼r BerufstÃ¤tige oder die NÃ¤he zu BallungsrÃ¤umen, sowie aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreisniveau in Betracht (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â□□ B 14 AS 24/18 R â□□ juris Rn. 23). Zu einer eigenen Festlegung des Vergleichsraums ist das Gericht dabei nicht befugt, und auch nicht zur Erstellung eines eigenen schlÃ¼ssigen Konzepts â□□ ggf. mit Hilfe von SachverstÃ¤ndigen (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â□□ B 14 AS 41/18 â□□ juris Rn. 28). So ist nach der Rechtsprechung des BSG beispielsweise bei einem FlÃ¤chenlandkreis, wenn das zustÃ¤ndige Jobcenter von einem Vergleichsraum fÃ¼r den gesamten Landkreis ausgeht, nicht zulÃ¤ssig, dass das Gericht diesen Vergleichsraum unterteilt und z.B. jede einzelne Kommune im Landkreis als eigenen Vergleichsraum ansieht. Denn die Entscheidungen Ã¼ber den Vergleichsraum und das schlÃ¼ssige Konzept (bzw. die zugrundeliegende Methode) korrespondieren miteinander. Die Bildung des Vergleichsraums kann nicht von der Erstellung des Konzepts getrennt werden, einschlieÃ□lich der anzuwendenden Methode, und sind dem Jobcenter vorbehalten (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â□□ B 14 AS 41/18 R â□□ juris Rn. 28).

Die Festlegung des gesamten Stadtgebiets Z. als Vergleichsraum begegnet danach keinen rechtlichen Bedenken. Eine Stadt dieser GrÃ¶Ã□enordnung (ca. 550.000 Einwohner im streitbefangenen Zeitraum) stellt einen ausreichend groÃ□en Raum der Wohnbebauung mit zusammenhÃ¤ngender Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit, also einen insgesamt homogenen Lebens- und Wohnbereich dar (vgl. zu diesen Vorgaben: BSG, zuletzt Urteil vom 16. Juni 2015 â□□ B 4 AS 45/14 R â□□ juris Rn 16). Die Festlegung entspricht auÃ□erdem der obergerichtlichen bzw. hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung zu vergleichbaren LandeshauptstÃ¤dten (vgl. etwa: BSG, Urteil vom 18. November 2014 â□□ B 4 AS 9/14 R â□□ juris Rn. 18 ff. [Dresden]; Urteil vom 26. Mai 2011 â□□ B 14 AS 132/10 R â□□ juris Leitsatz Nr. 3 [Bremen]; Urteil vom 10. September 2013 â□□ B 4 AS 77/12

R â juris Rn. 22 [MÃ¼nchen]; LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 19. Mai 2014 â L 6 AS 18/13 â und BSG, Urteil vom 22. August 2021 â B 14 AS 13/12 R [Kiel]). Die einzelnen Stadtteile sind in Z. verkehrstechnisch gut miteinander verbunden und es gibt im gesamten Stadtgebiet nachgefragte Wohnungen und weniger begehrten Wohnraum.

Die Datenerhebung erfolgte durch eine sich auf das gesamte Stadtgebiet erstreckende Mietwerterhebung, die sich einerseits an die Wohnungswirtschaft richtete und andererseits an private EigentÃ¼mer, die als Unterstichprobe aus einer 50 %-Stichprobe der Grundsteuer ermittelt wurden. Die Datenerhebung bezog sich demnach nicht auf einzelne preiswerte Stadtgebiete, sondern auf den gesamten Vergleichsraum. Es kann allerdings nicht festgestellt werden, dass die erhobenen Daten reprÃ¤sentativ sind, woraus die UnschlÃ¼ssigkeit des Konzepts folgt. Es ist nicht gewÃ¤hrleistet, dass die Vermieterstruktur in Z. â d.h. das VerhÃ¤ltnis zwischen Klein- und GroÃvermietern â ausreichend berÃ¼cksichtigt worden ist. Die ReprÃ¤sentativitÃ¤t ist eine Eigenschaft von Datenerhebungen, die es ermÃ¶glicht, aus einer kleineren Stichprobe Aussagen Ã¼ber eine wesentlich grÃ¶Ãere Gesamtmenge zu treffen. Voraussetzung dafÃ¼r ist, dass die Teilerhebung in der Verteilung aller interessierenden Merkmale der Gesamtmasse entspricht, d.h., ein zwar verkleinertes, aber sonst wirklichkeitsgetreues Abbild darstellt (vgl. Berekoven/Eckert/Ellenrieder, Marktforschung: Methodische Grundlagen und praktische Anwendung, 12. Auflage 2009, S. 50). Die Stichprobe/Erhebung muss in ihrer Zusammensetzung und in der Struktur der relevanten Merkmale der Grundgesamtheit mÃ¶glichst Ã¤hnlich sein. Dies bedeutet im Rahmen der PrÃ¼fung der SchlÃ¼ssigkeit der Ermittlung der angemessenen Referenzmiete, dass ein breites Spektrum der Mietwohnungen unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Wohnungsmarkts in die Datenerhebung Eingang gefunden haben muss. Nur Wohnraum, der keinen Aufschluss Ã¼ber die Ã¶rtlichen Gegebenheiten gibt, kann unberÃ¼cksichtigt bleiben (s.o., Seite 16). Die Frage, welche Wohnungen dies sind, kann regelmÃ¤Ãig nicht generell beantwortet werden, sondern ist unter Beachtung der regionalen VerhÃ¤ltnisse im Vergleichsraum zu bestimmen und gerichtlich zu Ã¼berprÃ¼fen (vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2014 â B 4 AS 9/14 R â juris Rn. 25). Eine Stichprobenauswertung kann danach nur dann als reprÃ¤sentativ bezeichnet werden, wenn alle wesentlichen Teilgruppen der Grundgesamtheit entsprechend ihres Anteils in der Stichprobe enthalten sind (vgl. BSG, Urteil vom 5. August 2021 â B 4 AS 82/20 R â juris Rn. 40; BSG, Urteil vom 3. September 2020 â B 14 AS 34/19 R â juris Rn 33; zu dem VerhÃ¤ltnis Kleinvermieter/GroÃvermieter, BSG, Urteil vom 3. September 2020 â B 14 AS 37/19 â juris Rn. 33) bzw. bei der Auswertung entsprechend gewichtet werden.

Nach der Rechtsprechung des BSG reicht es dabei nicht aus, dass Ã¼berhaupt private Vermieter berÃ¼cksichtigt worden sind, sondern diese mÃ¼ssen entsprechend ihrem Anteil in der Stichprobe enthalten sein (BSG, Urteil vom 5. August 2021 â B 4 AS 82/20 R â juris Rn. 40), was ggf. durch eine entsprechende Gewichtung zu erreichen ist. Dem vorliegenden Fachgutachten lÃ¤sst sich bereits nicht entnehmen, wie sich der Gesamtbestand des Mietwohnungsbestandes in Z. auf Klein- und institutionelle Vermieter verteilt und daraus folgend, ob ggf. die Gruppe der institutionellen Vermieter in der Stichprobe Ã¼berproportional vertreten ist. Unter 3.1.3 des Fachgutachtens wird der Umfang der Datenerhebung nÃ¤her beschrieben. Daraus ergibt sich, dass der Mietwerterhebung mehrere Komponenten zugrunde liegen. Einerseits erfolgte die Beteiligung der Wohnungswirtschaft, anderseits wurden aus der Unterstichprobe private EigentÃ¼mer angeschrieben, wobei angestrebt wurde, rund 50 % aller Objektanschriften je Ortsteil als Auswertungsgrundlage zu verwenden. Aus dieser Datengrund-lage wurde wiederum eine Stichprobe ausgewÃ¤hlt, wobei eine mÃ¶glichst gleichmÃ¤Ãige regionale Verteilung angestrebt wurde. Die Zahl der erreichten Wohnungen konnte aufgrund der Informationen allerdings nicht ermittelt werden, so dass letztlich nicht zu klÃ¤ren ist, ob die Klein-vermieter â entsprechend ihrem Marktanteil ausreichend (gewichtet) in der Datengrundlage abgebildet worden sind. Damit ist jedenfalls nicht auszuschlieÃen, dass der Anteil der GroÃ-vermieter Ã¼berproportional berÃ¼cksichtigt worden ist. Nach Ziffer 2 (vgl. S. 10) bzw. Ziffer 3.1.3 (vgl. S. 14) des Fachgutachtens wurden im Ãbrigen insgesamt 56351 Mietwohnungen erfasst, wovon 53.638 DatensÃ¤tze aus der Wohnungswirtschaft stammen (11 Unternehmen) und lediglich 2.713 â was einem Anteil von 4,814 % entspricht â aus der Gruppe der privaten Vermieter. Die Frage, ob damit der AU. Mietwohnungsmarkt realitÃ¤tsnah reprÃ¤sentiert wird â oder ob ggf. bedingt durch das unterschiedliche Anwortverhalten der Vermietertypen oder aufgrund der (wahrscheinlich) unterschiedlichen Mietstruktur eine Gewichtung erforderlich gewesen wÃ¤re, bleibt offen. Der Senat sah sich nicht veranlasst, dem Beklagten hinsichtlich der fehlenden ReprÃ¤sentativitÃ¤t der Daten Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, da der Beklagte â wie bereits ausgefÃ¼hrt â in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nochmals ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt hat, dass er sich zu einer Nachbesserung nicht in der Lage sehe.

Das Konzept des Beklagten ist auch aus einem weiteren Grund unschlÃ¼ssig. Die gewÃ¤hrten StadtteilzuschlÃ¤ge fÃ¼r zehn (AV., AW., AX. und AY. [ohne AZ.] 10 %, O., BA. 15 %, BB., BC., BD. und BE. 25 %) der insgesamt 23 Stadtteile und des gesondert betrachteten Bereichs der BA. ist weder dem Grunde, noch der HÃ¶he nach nachvollziehbar. Es fehlt im Hinblick auf die miet-preistreibende Wirkung (vgl. grundlegend Forschungsbericht 478) erhÃ¶hter Mietobergrenzen an einer sachlich

schlÃ¼ssigen Herleitung und nachvollziehbaren BegrÃ¼ndung. Vorliegend sind neben den Neuvertragsmieten der letzten vier Jahre vor dem Stichtag auch Angebotsmieten bei der Erstellung des Konzepts erhoben und berÃ¼cksichtigt worden. Bestandsmieten, d. h. in diesem Fall MietvertrÃ¤ge, die bereits vier Jahre vor dem Stichtag (1. MÃ¤rz 2016) abgeschlossen gewesen sind, haben â entgegen der wohl vom KlÃ¤ger vertretenen Auffassung â keine BerÃ¼cksichtigung gefunden, was im Hinblick auf Â§ 22a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Â§ 22 c Abs. 1 Satz 3 SGB II Zweifel an der realitÃ¤tsgerechten Abbildung des Ã¶rtlichen Wohnungsmarktes aufkommen lÃ¤sst (vgl. dazu BSG, Urteil vom 3. September 2020 â B 14 AS 34/19 R â juris Rn. 27). Die BerÃ¼cksichtigung von Angebotsmieten erfolgte sodann in einem weiteren Schritt in einem sog. iterativen (AnnÃ¤hrungs-)Verfahren. Dabei ist laut dem vorliegenden Konzept zunÃ¤chst in einem ersten Schritt auf Basis der erhobenen Neuvertragsmieten der letzten vier Jahre â die in den letzten vier Jahren vor dem Stichtag verÃ¤nderten Bestandsmieten wurden ebenfalls nicht berÃ¼cksichtigt â und unter Betrachtung des Anteils der relevanten Nachfragegruppen (SGB II-Bedarfsgemeinschaften, SGB XII- und WohngeldempfÃ¤nger, AsylbLG-LeistungsempfÃ¤nger, Studenten und Niedrigeinkommensbezieher ohne Leistungsbezug) ein vorlÃ¤ufiger Angemessenheitswert definiert worden. Obgleich sich aus der Ermittlung ergab, dass der Bedarf nach preisgÃ¼nstigem Wohnraum 40,8 % des Gesamtbedarfs umfasste â in der Gruppe der Einpersonenhaushalte etwas darÃ¼ber mit 41,1 %, in der Gruppe der Zweipersonenhaushalte bei 41,4 % und in der Gruppe der Dreipersonenhaushalte bei 41,5 % â ist zur Abdeckung eines mÃ¶glicherweise zukÃ¼nftig entstehenden Wohnbedarfs fÃ¼r die bislang in AsylunterkÃ¼nften untergebrachten Asylbewerber und FlÃ¼chtlinge das 50 %-Quantil bzw. der Median als Angemessenheitsgrenze definiert worden, mithin ein Wert deutlich oberhalb des errechneten Bedarfs der einkommensschwachen Haushalte. Danach errechnete sich fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt eine Nettokaltmiete i. H. v. 6,26 â¬. In einem zweiten Schritt hat F + B die regional durchschnittlichen Betriebskosten unter Heranziehung von 30.120 DatensÃ¤tzen errechnet. Dabei ist nicht zu beanstanden, dass auf die vom grÃ¶Ãten Wohnungsvermieter der Stadt Z. mitgeteilten Betriebskostenvorauszahlungen abgestellt worden ist, denn wÃ¤hrend eine Mieterhebung allein bei institutionellen Wohnungsunternehmen nicht reprÃ¤sentativ ist, sind deren Daten fÃ¼r die kalten Nebenkosten ebenso sinnvoll zu verwenden wie die durch den Mieter kaum beeinflussbaren und damit nicht zirkelschlÃ¼ssigen kalten Nebenkosten aus der SGB II-Statistik (vgl. Forschungsbericht 478, S. 206 f., Exkurs 3). Danach betrug die Summe aus Kaltmiete und kalten Betriebskosten fÃ¼r eine bis zu 50 qm groÃe Wohnung 413 â¬. In einem dritten Schritt erfolgte die stadtteilbezogene Gewichtung der als abstrakt angemessen bestimmten Kosten der Unterkunft auf der Grundlage der

GebÃ¤ude- und WohnungszÃ¤hlung 2011, wobei im Stadtteil BF. keine ausreichende Fallzahl fÃ¼r die Ableitung eines validen Zuschlages vorgelegen hat (vgl. Seite 27 unter ** des Fachgutachtens). Die Summe aus gewichteter Kaltmiete und kalten Betriebskosten belief sich danach fÃ¼r eine 50 qm Wohnung in der Neustadt auf 458 â¬ ([7,17 â¬ gewichtete Kaltmiete + 1,99 â¬ kalte Betriebskosten] x 50 qm). Sodann erfolgte auf Basis der erhobenen Angebotsmieten die PrÃ¼fung, ob ein ausreichender Anteil der angebotenen preisgÃ¼nstigen Wohnungen zu dem ermittelten vorlÃ¤ufigen Angemessenheitswert von 413 â¬ angemietet werden kÃ¶nnte. Sofern dies unter BerÃ¼cksichtigung der erfassten Angebotsmieten in einzelnen Haushaltsgruppen nicht der Fall war, wurde der zunÃ¤chst ermittelte Angemessenheitswert â iterativâ erhÃ¶ht. Diese Vorgehensweise gewÃ¤hrleistet nach Auffassung des Senats, dass eine ausreichende Anzahl von preisgÃ¼nstigen Wohnungen angeboten werden kann und ist grundsÃ¤tzlich von der Methodenfreiheit des GrundsicherungstrÃ¤gers gedeckt und daher methodisch nicht zu beanstanden (so auch BSG, Urteil vom 3. September 2020 â B 14 AS 34/19 R â juris Rn. 27). Mit dieser Methode errechnet F + B unter Einbeziehung der Nettokaltmiete fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt einen Betrag i. H. v. 455 â¬, also einen Betrag geringfÃ¼gig unterhalb der fÃ¼r den vom KlÃ¤ger bewohnten Stadtteil Z. -O. gewichtete Kaltmiete (458 â¬). Obgleich bereits mit der iterativ ermittelten Miete in 13 von 23 Stadtteilen ausreichend Wohnraum vorhanden gewesen ist, hat F + B dann fÃ¼r den Senat nicht nachvollziehbar noch einen Zuschlag i. H. v. 15 % fÃ¼r die O. festgeschrieben, was fÃ¼r diesen Stadtteil dann zu einem Angemessenheitsbetrag i. H. v. 523,25 â¬ fÃ¼r eine 50 qm Wohnung bzw. nach der Fortschreibung anhand des Verbraucherpreisindex (VPI) i. H. v. 542 â¬ fÃ¼hrt. Diese aus Sicht des Senats nicht plausiblen ZuschlÃ¤ge fÃ¼hren dazu, dass nicht nur der existenzsichernde Wohnbedarf BerÃ¼cksichtigung findet, sondern auch die Anmietung von Wohnungen ermÃ¶glicht wird, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz mehr als einfachen und grundlegenden BedÃ¼rfnissen entsprechen. Der Senat hat Bedenken, ob die gewÃ¤hlte Methode und die daraus resultierende Wirkung auf den Mietmarkt der Stadt Z. mit Â§ 22a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II, wonach eine den Mietpreis erhÃ¶hende Wirkung zu vermeiden ist, in Einklang steht. Leitend fÃ¼r die EinfÃ¼hrung des Â§ 22a SGB II war u. a. die Erkenntnis, dass sich die Festsetzung von Angemessenheitswerten fÃ¼r die Unterkunft und Heizung auf den Ã¶rtlichen Wohnungsmarkt auswirkt, z. B. bei der Preisbildung verschiedener Anbietergruppen und der VerfÃ¼gbarkeit von Wohnraum, weshalb auch im Rahmen eines schlÃ¼ssigen Konzeptes eine preistreibende Wirkung zu vermeiden ist (vgl. Lauterbach in: beck-onlineGK, Â§ 22a Rn. 8). Soweit argumentativ zur BegrÃ¼ndung der StadtteilzuschlÃ¤ge im Konzept auf die Vermeidung von Segregation hingewiesen wird, ist der Senat der Auffassung, dass eine Segregation

â□□ auch ohne StadtteilzuschlÃ¤ge â□□ im Hinblick darauf, dass die Datenerhebung Ã¼ber das gesamte Stadtgebiet erfolgt ist, die Substandardwohnungen herausgefiltert worden sind, ein 50% Quantil bei der Bestimmung des Grenzwertes fÃ¼r den angemessenen Wohnraum berÃ¼cksichtigt worden ist, nur Neuvertragsmieten einbezogen worden sind und schlieÃ□lich noch eine stadtteilbezogene Gewichtung erfolgt ist, hinreichend vermieden wird. Jedenfalls ist auch ohne die GewÃ¤hrung der ZuschlÃ¤ge in 13 von 23 Stadtteilen ausreichend anmietbarer Wohnraum vorhanden gewesen (vgl. zur Gefahr der Gettoisierung BSG, Urteil vom 18. November 2014 â□□ B 4 AS 9/14 R â□□ juris Rn. 27).

Es bestehen schlieÃ□lich auch im Hinblick auf Â§ 22 Abs. 1 Satz 2, bzw. Satz 3 SGB II methodische Bedenken hinsichtlich der vom Beklagten innerhalb des bestimmten (einheitlichen) Vergleichsraums festgelegten ZuschlÃ¤ge fÃ¼r zehn von 23 Stadtteilen und des gesondert betrachteten Bereichs der BA.. Nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II wird nur der bisherige Bedarf anerkannt, wenn sich die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach einem nicht erforderlichen Umzug erhÃ¶hen. Nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II sind, soweit die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, die Bedarfe solange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate. Aufgrund der ZuschlÃ¤ge fÃ¼r zehn Stadtteile existieren in dem vom Beklagten bestimmten (einheitlichen) Vergleichsraum unterschiedliche Angemessenheitswerte fÃ¼r die Nettokaltmieten. Das Konzept und die darauf beruhende Verwaltungsanweisung beantwortet allerdings nicht abschlieÃ□end und entsprechend den gesetzlichen Wertungen die Frage, wie mit nicht erforderlichen UmzÃ¼gen oder mit UmzÃ¼gen nach Kostensenkungsaufforderung umzugehen ist, insbesondere mit solchen von einer Wohnung in einem Stadtteil ohne Stadtteilzuschlag in eine teurere aber angemessene Wohnung in einem Stadtteil mit Stadtteilzuschlag. Danach kann bei einer Kostensenkungsaufforderung ein Umzug innerhalb des Vergleichsraums in eine teurere Wohnung zulÃ¤ssig sein, wenn nÃ¤mlich der Umzug von einem Stadtteil ohne Zuschlag in einen Stadtteil mit Zuschlag stattfÃ¤nde, bzw. von einer Wohnung mit Stadtteilzuschlag in eine Wohnung mit noch hÃ¶herem Stadteilzuschlag, was insgesamt letztlich zu einer ErhÃ¶hung der Kosten der Unterkunft innerhalb eines Vergleichsraums fÃ¼hrte. Damit wÃ¤re ein solcher Umzug eigentlich unwirtschaftlich und somit nach der Rechtsprechung des BSG unzumutbar (vgl. BSG, Urteil vom 12. Juni 2013 â□□ B 14 AS 60/12 R â□□ juris Rn. 30 f.). Ein Verbleib in der alten Wohnung wÃ¤re wirtschaftlicher. Damit werden aber

die niedrigeren Angemessenheitsgrenzen in allen â□□Mietpreiszonenâ□□ auÃ□erhalb der teuersten ad absurdum gefÃ¼hrt. Denn die von einer Kostensenkungsaufforderung Betroffenen mÃ¼ssten nur den Antrag auf Umzug in eine teurere angemessene Wohnung im teuersten Vergleichsraum stellen, um in ihrer alten Wohnung wohnen bleiben zu kÃ¶nnen. Das wiederum fÃ¼hrte zu dem Effekt, dass das anmietbare Marktsegment fÃ¼r Bewohner preiswerter Stadtteile kleiner ist, als das fÃ¼r die Bewohner hÃ¶herpreisiger Stadtteile, die im ganzen Vergleichsraum wÃ¤hlen kÃ¶nnten (dazu Forschungsbericht 478, S. 164). Umgekehrt fÃ¼hrt die Beachtung der in Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II angeordnete Deckelung der Aufwendungen nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb eines Vergleichsraums auf die bisherigen zu einer Segregation, wenn sie auf einen Umzug von â□□preiswertenâ□□ in â□□hÃ¶herpreisigenâ□□ â□□ allerdings aufgrund der StadtteilzuschlÃ¤ge angemessenen â□□ Anwendung fÃ¤nde und sie wÃ¼rde ins Leere laufen, wenn aus einem hÃ¶herpreisigen Stadtteil in einen preiswerten umgezogen wÃ¼rde. Daraus ergibt sich, dass bei den nicht einheitlichen abstrakten Angemessenheitswerten in einem Vergleichsraum die mit dessen Festlegung erfolgende Steuerungswirkung entfÃ¤llt (vgl. dazu bei unterschiedlichen Wohnungsmarkttypen innerhalb eines Vergleichsraums: BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â□□ B 14 AS 41/18 â□□ juris Rn. 37) und letztlich, sofern Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II bei UmzÃ¼gen innerhalb der Angemessenheitsgrenzen ausgeschlossen wÃ¼rde â□□ auch der in Â§ 22a Abs. 3 Nr. 1 SGB II zum Ausdruck kommende Gesetzeszweck â□□ Vermeidung von Mietpreis erhÃ¶henden Wirkungen â□□ unterlaufen. Die fehlerhafte Methodik schlÃ¤gt auch auf die Fortschreibung des Konzepts durch das Statistische Landesamt Z. durch, denn das von F + B entwickelte Verfahren wurde ausweislich des Berichts vom 12. Oktober 2018 beibehalten und die bestehenden Richtwerte unter Beibehaltung der StadtteilzuschlÃ¤ge Ã¼ber den VPI angepasst.

Da der Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat â□□ wie bereits zuvor in anderen Verfahren â□□ erklÃ¤rt hat, dass ihm eine weitere Nachbesserung an dem Konzept nicht mÃ¶glich sei, waren keine weiteren Ermittlungen von Amts wegen angezeigt. Damit verbleibt es fÃ¼r die streitbefangenen Monate Oktober 2017 bis September 2018 bei der vom Beklagten auf der Basis seines â□□schlÃ¼ssigen Konzeptsâ□□ bereits anerkannten Bruttokaltmieten i. H. v. 523,25 â□¬ bzw. 542 â□¬ als angemessene Kosten der Unterkunft.

Die Wohnung des KlÃ¤gers in der BG. in Z. ist auch i.S.v. Â§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II konkret unangemessen. Die Ã□bernahme nicht angemessener Kosten der Unterkunft â□□ z. B. wegen UnmÃ¶glichkeit oder subjektiver Unzumutbarkeit der Kostensenkung â□□ ist der begrÃ¼ndungspflichtige Ausnahmefall zur im Ã□brigen

bestehenden Obliegenheit zur Kostensenkung aus Â§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II. Wegen des Ausnahmecharakters sind strenge Anforderungen an die Auslegung der Tatbestandsmerkmale der UnmÃ¶glichkeit und der Unzumutbarkeit zu stellen (BSG, Urteile vom 23. August 2011 â B 14 AS 91/10 R â und vom 19. Februar 2009 â B 4 AS 30/08 R). Der KlÃ¤ger hatte aufgrund der erfolgten Kostensenkungsaufforderungen des Beklagten seit Jahren Kenntnis von der Obliegenheit, KostensenkungsmaÃnahmen zu ergreifen, so dass ihm diese auch subjektiv mÃ¶glich gewesen sind (vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2014, a. a. O. Rn. 32 m. w. N.). Zur Ãberzeugung des Senats ist es dem KlÃ¤ger nicht objektiv unmÃ¶glich gewesen, im Ã¶rtlichen Vergleichsraum der Stadt Z. eine Wohnung mit einfachem Wohnungsstandard und bis zu 50 mÂ² WohnflÃ¤che zur abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete tatsÃ¤chlich anzumieten. Zur weiteren Ãberzeugung des Senats ist im Vergleichsraum ausreichend anmietbarer Wohnraum vorhanden gewesen. Die Angaben des KlÃ¤gers und dessen Unterlagen zu den UmzugsbemÃ¼hungen fÃ¼hren zu keinem anderen Ergebnis. Im Gegenteil sind die vom KlÃ¤ger vorgelegten umfangreichen Unterlagen geeignet, die EinschÃ¤tzung des Senats zu belegen. Denn aus den Unterlagen, die zahlreiche Wohnungsangebote in Z. enthalten, geht eindeutig hervor, dass es sowohl im vorliegend streitigen Zeitraum als auch in der Zeit davor und danach durchgehend ein ausreichendes Angebot an Wohnraum fÃ¼r Alleinstehende gegeben hat. Zudem hat der KlÃ¤ger in einer E-Mail vom 13. Juni 2015 selbst mitgeteilt, dass er sehr viele (Wohnungs-)Angebote bekommen wÃ¼rde. Allerdings geht der Senat davon aus, dass die gegenÃ¼ber dem Beklagten dokumentierte umfangreiche Recherche auf dem Wohnungsmarkt in erster Linie dazu gedient hat, den Anschein der erfolglosen Wohnungssuche zu erwecken. Dagegen ergeben sich weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Vortrag des KlÃ¤gers Anhaltspunkte, dass dieser nach Kenntnis der Unangemessenheit der Kosten seiner Wohnung tatsÃ¤chlich intensiv und kontinuierlich, jedoch vergeblich nach einer Wohnung gesucht hat. Der Senat spricht dem KlÃ¤ger jegliche Ernsthaftigkeit seiner angeblichen Wohnungssuche bzw. seiner UmzugsbemÃ¼hungen ab, auch wenn er eine Vielzahl von Kontaktanfragen und auch umfassende Korrespondenz mit Immobilienmaklern vorgelegt hat. Gegen eine ernsthaft betriebene Wohnungssuche spricht bereits, dass der KlÃ¤ger durchgehend, d.h. bereits seit 2008 bis zum heutigen Tage keinen Zweifel daran gelassen hat, dass er nicht aus seiner seit 1989 bewohnten 88 qm groÃen Wohnung ausziehen mÃ¶chte und zudem durchgehend der Auffassung war und ist, dass der Beklagte verpflichtet ist die tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten zu Ã¼bernehmen und nicht berechtigt ist, ihn zur Kostensenkung bzw. zum Umzug in eine kleinere, gÃ¼nstigere Wohnung aufzufordern. DarÃ¼ber hinaus hat der KlÃ¤ger sich im Rahmen seiner vorgeblichen Wohnungssuche erkennbar bemÃ¼ht, den Erfolg derselben mÃ¶glichst zu erschweren. So ergibt sich aus den vorgelegten

Kontaktanfragen und auch aus den FragebÃ¶gen der Wohnungsgesellschaften, dass er seine Suche auf die Stadtmitte/Peripherie und auf Erdgeschoss- und Mittelgeschosswohnungen begrenzt hatte, d. h. durch die Vorgabe von Suchkriterien das Angebot im Stadtgebiet Z. erheblich eingeschrÃ¤nkt hat. Bei der S. hat er mitgeteilt, dass die Gesamtmiete 350 â¬ betragen dÃ¼rfe, gegenÃ¼ber einem weiteren potentiellen Vermieter hat er in einer E-Mail vom 23. Juni 2016 die Warmmiete auf 377 â¬ begrenzt. Auch damit hat er bei einer groÃen AU. Vermietungsgesellschaft eine nicht nachvollziehbare BeschrÃ¤nkung vorgenommen, zumal er in der Kostensenkungsaufforderung vom 26. Februar 2015 ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen worden ist, dass sich der Richtwert aus der Nettokaltmiete und den Betriebskosten (einschlieÃlich Wasser/Abwasser) zusammensetzt und Heizkosten daneben noch gesondert bewilligt werden. Bei der T. hat der KlÃ¤ger ausweislich seiner E-Mail vom 10. MÃ¤rz 2016 an den Beklagten erstmals nach einem Jahr der Wohnungssuche persÃ¶nlich vorgesprochen. Auch dieses Verhalten belegt die mangelnde Ernsthaftigkeit der UmzugsbemÃ¼hungen. Die einzelnen Inhalte seiner Wohnungssuche hat er dabei nicht offengelegt, sondern lediglich ein Schreiben der T. vom 9. MÃ¤rz 2016, nach dessen Inhalt zurzeit kein passendes Angebot vorliege. Auch das Verhalten des KlÃ¤gers im Mietzusicherungsverfahren fÃ¼r konkrete und angemessene Wohnungen belegt, dass kein ernsthaftes Interesse an einem Umzug bestanden hat, sondern der KlÃ¤ger vielmehr darauf gesetzt hat, dass durch die Bearbeitungszeiten des Beklagten die Wohnungen bereits anderweitig vermietet worden sind. So hat der KlÃ¤ger grundsÃ¤tzlich bei angemessenen Wohnungen nicht persÃ¶nlich beim Beklagten vorgesprochen, um auf eine zÃ¼gige Sachbearbeitung hinzuwirken, sondern etwaige Angebote grundsÃ¤tzlich per E-Mail Ã¼bersandt. Gerade bei einem ernsthaften BemÃ¼hen um die Anmietung preisgÃ¼nstigen Wohnraums wÃ¤re allerdings zu erwarten, dass Fragen zur Zusicherung unverzÃ¼glich durch persÃ¶nliche Vorsprache oder telefonisch geklÃ¤rt werden. So bestand fÃ¼r den KlÃ¤ger bereits im Juni 2015 die MÃ¶glichkeit, eine Wohnung innerhalb der Angemessenheitsgrenzen in der BH. anzumieten. Anstatt mit dem Mietangebot beim Beklagten direkt vorzusprechen, um etwaige Fragen direkt und zÃ¼gig zu klÃ¤ren, hat er das Angebot mit Schreiben vom 16. Juni 2015 am 17. Juni 2015 beim Beklagten eingereicht. Nachdem der Beklagte ebenfalls mit Schreiben vom 22. Juni 2015 um Klarstellung der Heizkosten und der Wasserkosten gebeten hat, die der KlÃ¤ger am 24. Juni 2015 an die Immobilienfirma BI. weitergeleitet hat, erfolgte die Absage, da die Wohnung zwischenzeitlich anderweitig vermietet worden war. AuÃerdem hatte der KlÃ¤ger im Juli 2015 eine Zusage fÃ¼r eine Wohnung in der BJ. in Z. zu einer Warmmiete i. H. v. 441,70 â¬. Auch dieses Angebot leitete der KlÃ¤ger per E-Mail am 15. Juli 2015 an den Beklagten weiter, der nach PrÃ¼fung am 28. Juli 2015 eine MietÃ¼bernahmebescheinigung erteilte, welche der KlÃ¤ger am

31. Juli 2015 an die Vermieterin â□□ die WGS Bremen â□□ weiterleitete. Zu diesem Zeitpunkt war die Wohnung bereits anderweitig vergeben. Ein weiteres Mietangebot in der BK. legte der KlÃ¤ger vor, ohne die Heiz- und Nebenkosten zu erklÃ¤ren, sodass dem Beklagten eine PrÃ¼fung der Angemessenheit nicht mÃ¶glich war. DarÃ¼ber hinaus lÃ¤sst sich auch aus dem Verhalten des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber der GBV im Zusammenhang mit der im Oktober 2016 mÃ¶glichen Anmietung der innerhalb der damaligen Angemessenheitsgrenzen liegenden Wohnung in der V. eindeutig schlieÃ□en, dass der KlÃ¤ger nicht ernsthaft an der Anmietung einer anderen Wohnung interessiert gewesen ist. Insbesondere ist der fehlende Vertragsschluss nicht â□□ wie er behauptet â□□ den langen Bearbeitungszeiten beim Beklagten zuzurechnen, sondern vielmehr seinem eigenen zÃ¶gerlichen Verhalten. Gerade in dem zuvor beschriebenen Fall hat er subtil die mÃ¶gliche Vermietung verhindert, indem er den zukÃ¼nftigen Vermieter auf bevorstehende juristische Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem Beklagten hingewiesen und sich damit bereits im Vorfeld der unmittelbar bevorstehenden Vertragsunterzeichnung als extrem streitbarer Mensch gezeigt hat, was zur Ã□berzeugung des Senats in dem Bewusstsein erfolgt ist, dass diese Eigenschaft auf etwaige Vermieter â□□ die regelmÃ¤Ã□ig Interesse an einer dauerhaften problemfreien Vertragsbeziehung haben dÃ¼rften â□□ extrem abschreckend wirkt. VÃ¶llig unverstÃ¤ndlich ist in diesem Zusammenhang, dass der KlÃ¤ger auch nachdem der Beklagten eine MietÃ¼bernahmeerklÃ¤rung erteilt hatte, den bereits fÃ¼r die Mietvertragsunterzeichnung anberaumten Termin verschoben hat, da er angeblich noch die Ã□bernahme der Mietkaution, der Umzugskosten und der Renovierungskosen habe klÃ¤ren mÃ¼ssen. Denn ihm war aus den bereits mehrfach erfolgten MietÃ¼bernahmebescheinigungen und aus der damit im Zusammenhang stehenden Korrespondenz mit dem Beklagten dessen EinschÃ¤tzung dazu bekannt. Das Gebaren des KlÃ¤gers ist mit einem sich ernsthaft um gÃ¼nstigeren Wohnraum bemÃ¼henden Umzugswilligen nicht in Einklang zu bringen. Aus diesem Grund war dem Beweisangebot des KlÃ¤gers auf Vernehmung der Zeugen BL. und BM. nicht nachzugehen, denn selbst bei unterstellter Richtigkeit der Behauptungen des KlÃ¤gers, dass dem KlÃ¤ger die Anmietung der Wohnungen nicht mÃ¶glich gewesen sei, da der Beklagte nicht Ã¼ber die Bewilligung einer Kaution entschieden habe, steht fÃ¼r den Senat aufgrund der zahlreichen nicht wahrgenommenen Gelegenheiten des KlÃ¤gers zur Anmietung einer angemessenen Wohnung fest, dass ausreichend Wohnraum vorhanden gewesen ist. Im Ã□brigen hatte der Beklagte auch zu den Wohnungen in der BN. in Z. AY. und AH. jeweils eine Kostenzusage erteilt (vgl. 159, 198 der elektronischen Verwaltungsakte). DarÃ¼ber hinaus hat der Beklagte zugesagt, dass eine darlehensweise Ã□bernahme der neuen Mietkaution erfolgen kÃ¶nne, soweit keine Erstattung der Mietkaution aus dem jetzigen MietverhÃ¤ltnis mÃ¶glich sei bzw. mit der

MietÃ¼bernahmeerklÃ¤rung vom 9. Mai 2018 zu der Wohnung AJ. direkt zugesichert, dass die Ãbernahme der Aufwendungen fÃ¼r eine Mietkaution, die dem mietrechtlichen Umfang entspricht, zugesichert wird (vgl. Blatt 168, 198, 199 der elektronischen Verwaltungsakte). Daraus ist ebenfalls zu ersehen, dass es dem KlÃ¤ger lediglich darum gegangen ist, GrÃ¼nde, die der Unterzeichnung eines Mietvertrages entgegenstehen, vorzuschieben und kein wirklicher Wille zum Vertragsschluss vorhanden gewesen ist.

Die Behauptung des KlÃ¤gers, dass es im streitbefangenen Zeitraum auf dem gesamten Wohnungsmarkt in Z. nahezu Ã¼berhaupt kein Angebot gegeben habe, das den Anforderungen des Beklagten genÃ¼gt habe, hÃ¤lt der Senat durch die zahlreichen vom KlÃ¤ger vorgelegten Nachweise Ã¼ber anmietbaren Mietraum innerhalb der Angemessenheitsgrenzen und der auch tatsÃ¤chlich bestehenden MÃ¶glichkeiten zum Abschluss eines Mietvertrags fÃ¼r widerlegt. Dies gilt auch, soweit der KlÃ¤ger meint, aufgrund der hohen FlÃ¼chtlingszahlen sei kein angemessener Wohnraum anmietbar gewesen. Insoweit ist im Ãbrigen darauf hinzuweisen, dass auch das Institut F + B bei der Datenauswertung und den konzeptionellen Ãberlegungen die hypothetische Verengung des Wohnungsmarktes durch den Zuzug bzw. die mÃ¶gliche Versorgung von FlÃ¼chtlingen mit preisgÃ¼nstigem Wohnraum dadurch berÃ¼cksichtigt hat, dass auf das 50%-Quantil abgestellt worden ist (statt des fÃ¼r SGB II, SGB XII, Wohngeld- und AsylbLG-EmpfÃ¤nger sowie fÃ¼r Studenten und Niedrigeinkommensbezieher ermittelten Bedarfs von durchschnittlich 40,8 %). Der Senat vermag mithin keine Anhaltspunkte dafÃ¼r zu erkennen, dass es in Z. nicht genÃ¼gend angemessenen Wohnraum gab bzw. gibt, sodass es dem KlÃ¤ger â der spÃ¤testens seit 2011 hinreichend Ã¼ber die Unangemessenheit seiner Mietwohnung und ihrer Kosten informiert war â nicht frÃ¼hzeitiger mÃ¶glich gewesen sein kÃ¶nnte, eine angemessene Wohnung anzumieten. Diese EinschÃ¤tzung wird auch durch die Tatsache bestÃ¤tigt, dass der Senat, der viele Jahre alleine fÃ¼r alle SGB II-Berufungs- und Beschwerdeverfahren aus Z. zustÃ¤ndig gewesen ist, im Laufe der Jahre nur sehr vereinzelt Ã¼ber Verfahren zu entscheiden hatte, in denen geltend gemacht worden ist, dass in Z. keine Wohnungen im Sinne der vorgegebenen Angemessenheitsgrenzen zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden.

Aus dem Umstand, dass der KlÃ¤ger bereits seit 1989 in der betreffenden Mietwohnung lebt und bei Abschluss des Mietvertrags nicht erkennen konnte, dass er 2007 auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sein wÃ¼rde, folgt nichts Anderes. Gleiches gilt fÃ¼r den Umstand, dass der Beklagte seit Beginn des Leistungsbezuges im Jahre 2007 fÃ¼r einen ausgesprochen langen Zeitraum die

tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung Ã¼bernommen hat. Dem seitens des KlÃ¤gers begehrten Bestandsschutz mangelt es im SGB II an einer Rechtsgrundlage. Insbesondere kann er aus der Tatsache, dass der Beklagte sich in der Vergangenheit groÃzÃ¼gig gezeigt und Ã¼ber einen kaum zu rechtfertigenden Zeitraum davon abgesehen hat, die Kosten der Unterkunft zu kÃ¼rzen, keine AnsprÃ¼che herleiten. Dass der negative Schufa-Eintrag des KlÃ¤gers einer Wohnungsanmietung grundsÃ¤tzlich entgegengestanden haben kÃ¶nnte oder entgegensteht, ist nicht erwiesen, sondern vielmehr dadurch widerlegt, dass ihm seit 2015 mehrere Angebote zum Abschluss eines Mietvertrags unterbreitet worden sind. Im Ãbrigen ist es gerichtsbekannt, dass zahlreiche Vermieter bei direkter Mietzahlung durch das Jobcenter einer Vermietung von Wohnraum an LeistungsempfÃ¤nger wohlwollend gegenÃ¼berstehen, was dem KlÃ¤ger auch bereits im Rahmen des in der Vergangenheit vor dem Senat gefÃ¼hrten Eilverfahrens (Beschluss vom 11. MÃ¤rz 2016 â L 15 AS 24/16 B ER) mitgeteilt worden ist. Der KlÃ¤ger hat im Ãbrigen auch nicht dargelegt, dass Vermieter flÃ¤chendeckend trotz Hinweis auf eine solche Verfahrensweise die Vermietung von Wohnraum abgelehnt haben. Auch aus der Verwaltungsanweisung des Beklagten ergibt sich kein Anspruch des KlÃ¤gers auf eine weitere Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten. Soweit unter Nr. 7 E. d. der einschlÃ¤gigen Verwaltungsanweisung vorgesehen ist, dass bei langer Wohndauer (mindestens 10 Jahre) ein Umzug unzumutbar sein kann, Ã¼bersieht der KlÃ¤ger, dass als weitere Voraussetzung gefordert wird, dass weitere in der Person des Leistungsberechtigten liegende GrÃ¼nde den Umzug unzumutbar machen. Diese Voraussetzungen mÃ¼ssen kumulativ vorliegen. Im Falle des KlÃ¤gers sind keinerlei in der Person liegende GrÃ¼nde vorgetragen oder erkennbar, die einen Umzug hÃ¤tten unzumutbar erscheinen lassen. Das gilt auch fÃ¼r die Schufa-Eintragung. Soweit der KlÃ¤ger zumindest sinngemÃ¤Ã geltend macht, er mÃ¶chte sein soziales Umfeld (Z. -O.) in Anbetracht der langen Wohndauer nicht verlassen, ein Umzug sei allenfalls in unmittelbarer Umgebung (Z. -O.) zumutbar, ist dieser Auffassung nicht zu folgen. In Anbetracht der exzellenten Anbindung nahezu aller Stadtteile in Z. durch den ÃPNV ist es fÃ¼r einen alleinstehenden Erwachsenen als ohne weiteres zumutbar anzusehen, innerhalb des Stadtgebietes in eine angemessene Wohnung umziehen zu mÃ¼ssen. Auch aus Nr. 7 E. c. der einschlÃ¤gigen Verwaltungsanweisung folgt insoweit, dass ein Umzug auch bei wesentlichen sozialen BezÃ¼gen zur Umgebung grundsÃ¤tzlich zumutbar ist. SchlieÃlich kann der KlÃ¤ger auch nicht mit Erfolg geltend machen, aus der Tatsache, dass sogar die auf der Basis eines professionell erstellten Gutachtens beruhenden Angemessenheitswerte des Beklagten Ã¼ber den Werten nach Â§ 12 WoGG zzgl. 10% liegen wÃ¼rden, folge, dass nicht letztere Werte die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete darstellen kÃ¶nnten, sondern hÃ¶here oder sogar die

tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten anzuerkennen seien. Denn eine solche Schlussfolgerung kann aus einem als unschlÃ¼ssig zu bewertenden Konzept gerade nicht hergeleitet werden. Zudem ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die anerkannten hohen Angemessenheitswerte vielfach und auch im vorliegenden Fall gerade auf den vom Beklagten nach dem Konzept zu berÃ¼cksichtigenden StadtteilzuschlÃ¤gen beruhen, welche wiederum gerade zur UnschlÃ¼ssigkeit des Konzepts fÃ¼hren; dagegen wÃ¼rde auch im Falle des KlÃ¤gers der ermittelte Angemessenheitswert fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt unter den Werten zu Â§ 12 WoGG zzgl. 10% liegen, wÃ¼rde man den berÃ¼cksichtigten Stadtteilzuschlag wieder in Abzug bringen. Auch soweit der KlÃ¤ger geltend macht, ihm seien im streitigen Zeitraum unmittelbar nur monatlich 233,58 â¬ ausgezahlt worden, so dass er seinen Lebensunterhalt nicht habe decken kÃ¶nnen, wÃ¤hrend die restlichen Leistungen â d.h. auch der Ã¼berwiegende Teil des Regelbedarfs â an den Vermieter gezahlt worden seien, fÃ¼hrt dies zu keinem abweichenden Ergebnis. Die Zahlungen durch den Beklagten unmittelbar an den Vermieter sind offensichtlich mit dem EinverstÃ¤ndnis des KlÃ¤gers erfolgt, der weder etwas Gegenteiliges behauptet noch im streitigen Zeitraum die Auszahlung des Regelbedarfs unmittelbar an ihn selbst verlangt hat â auch nicht, nachdem er mit Beschluss vom 11. MÃ¤rz 2016 â L 15 AS 24/16 B ER â ausdrÃ¼cklich auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist. SchlieÃlich hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf ein Absehen von einer Kostensenkung, da ein Umzug unwirtschaftlich wÃ¤re (vgl. Â§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB II). Die vom KlÃ¤ger behaupteten Kosten der Unterkunft i. H. v. 610 â¬ (laut letztem Vortrag betrugen die AbschlÃ¤ge auf die kalten Betriebskosten 120 â¬ statt wie zunÃ¤chst behauptet 150 â¬) Ã¼bersteigen den zulÃ¤ssigen MiethÃ¶chstbetrag um einen Betrag i. H. v. zuletzt 68 â¬ monatlich (610 ./. 542) und darÃ¼ber hinaus Ã¼bersteigen auch die Heizkosten i. H. v. 180 â¬ monatlich den Grenzwert nach dem bundesweiten Heizkostenspiegel um 95,84 â¬ monatlich (180 ./. 84,16 â¬).

2. Der KlÃ¤ger hat â nachdem der Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung hinsichtlich der Heizkosten ein Teilanerkenntnis abgegeben hat â jedenfalls keinen Anspruch auf weitere Heizkosten. Die PrÃ¼fung der Angemessenheit der Heizkosten muss getrennt von derjenigen der Bruttokaltmiete erfolgen (BSG, Urteile vom 2. Juli 2009 â B 14 AS 36/08 R â juris Rn. 18 bzw. B 14 AS 33/08 R â juris Rn. 26). Auch bei nicht nÃ¤her aufgeschlÃ¼sselten monatlichen Betriebs- und Heizkosten gilt der Grundsatz, dass ein Anspruch auf Leistungen fÃ¼r Heizung als Teil der Gesamtleistung grundsÃ¤tzlich in HÃ¶he der konkret-individuell geltend gemachten tatsÃ¤chlichen Aufwendungen besteht, soweit diese angemessen sind. Bedarfsrelevant sind allein die zu leistenden Vorauszahlungen fÃ¼r Miete und Heizung (vgl. hierzu grundlegend BSG, Urteil vom 18. November 2014 â B 4 AS

9/14 R â juris Rn. 34 f.). Da nachtrÃ¤gliche Betriebs- oder Heizkostenabrechnungen keine Auswirkungen auf die allein bedarfsrelevanten Vorauszahlungen haben (vgl. auch BSG, Urteil vom 24. Februar 2011 â B 14 AS 52/09 R â juris Rn. 23), kommt der fehlenden Vorlage der spÃ¤teren Heiz- und Betriebskostenabrechnungen durch die KlÃ¤ger â unbesehen einer konkreten Anrechnung von Betriebs- und Heizkostennachzahlungen im jeweils aktuellen Bewilligungsabschnitt (vgl. hierzu Â§ 22 Abs. 3 SGB II) â keine Bedeutung fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum zu. WÃ¤hrend das BSG fÃ¼r die Beurteilung der abstrakten Angemessenheit der Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft das so genannte schlÃ¼ssige Konzept entwickelt hat, ist die abstrakte Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen fÃ¼r die Heizung bislang praktisch nicht mÃ¶glich. Die PrÃ¼fung der Angemessenheit der Aufwendungen fÃ¼r Heizung erfolgt deshalb â wie bereits dargelegt â derzeit getrennt von den Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und allein orientiert an den VerhÃ¤ltnissen des Einzelfalles. Ãbersteigen die Aufwendungen fÃ¼r Heizung einen bestimmten Grenzwert, wird dies als Indiz fÃ¼r unangemessen hohe Aufwendungen angesehen. Es liegt dann an der leistungsberechtigten Person, GrÃ¼nde vorzutragen, warum die Aufwendungen gleichwohl als angemessen anzusehen sind. Der maÃgebliche Grenzwert wird dabei in der Regel den âKommunalen Heizspiegelnâ bzw. dem âBundesweiten Heizspiegelâ entnommen (Piepenstock in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 22 Rn. 291 m. w. N.). Dabei ist die Angemessenheit der Aufwendungen fÃ¼r die Heizung so lange zu bejahen, wie die Kosten unter dem Grenzbetrag eines kommunalen oder bundesweiten Heizspiegels Ã¼bernommen werden (BSG Urteil vom 2. Juli 2009 â B 14 AS 33/08 R â Leitsatz Nr. 3; BSG Urteil vom 13. April 2011 â B 14 AS 106/10 R â juris Rn. 42). Vorliegend hat der Beklagte mit dem Teilanerkenntnis die laufenden AbschlÃ¤ge auf der Grundlage des bundesweiten Heizkostenspiegels errechnet. Nach dem bundesweiten Heizkostenspiegel â Stand November 2017 â der im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung des Beklagten vom 1. MÃ¤rz 2018 aktuell gewesen ist (vgl. dazu BSG, Urteil vom 12. Juni 2013 â B 14 AS 60/12 R â juris Rn. 25), lag der Grenzwert fÃ¼r zu hohe Heizkosten bei einer mit FernwÃ¤rme beheizten GebÃ¤udeflÃ¤che von 501-1000 qm bei einem Preis von 20,20 â¬ je qm. Daraus errechnet sich ein Abschlag i. H. v. 84,16 â¬ (20,2 x 50 : 12). Der Beklagte hat einen laufenden Abschlag i. H. v. 84,33 â¬ gezahlt und damit einen Betrag oberhalb des Grenzwertes nach dem bundesweiten Heizkostenspiegel, so dass die Ãbernahme weiterer Kosten â als der anerkannten â ausscheidet. Personenbedingte GrÃ¼nde (z. B. erhÃ¶hter krankheitsbedingter WÃ¤rmebedarf), die ein Ãberschreiten der Grenzwerte rechtfertigen kÃ¶nnten, sind vom KlÃ¤ger weder vorgetragen noch ersichtlich. Der KlÃ¤ger ist bereits im Mai 2007 auf die unangemessenen Heizkosten hingewiesen worden. Mit den Bescheiden vom 3. April

2013 und 26. Mai 2014 wies der Beklagte erneut auf die Unangemessenheit der Heizkosten hin und darauf, dass zukÃ¼nftig nur die angemessenen Heizkosten anerkannt werden kÃ¶nnten, die sich nach dem bundesweiten Heizkostenspiegel unter BerÃ¼cksichtigung der Vergleichswerte fÃ¼r das jeweilige Abrechnungsjahr errechneten. Soweit der Beklagte nach der Vorlage der Heizkostenabrechnung vom 21. Februar 2018 fÃ¼r das Abrechnungsjahr 2017, die mit Abrechnung der Vermieter vom 20. August 2018 Ã¼bersandt worden ist, aufgrund der Anlage 5 zur Arbeitshilfe zur Verwaltungsanweisung Stand Juni 2018 einen Nachzahlungsanspruch errechnet hat, ist der KlÃ¤ger dadurch jedenfalls nicht beschwert.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Dabei hat der Senat berÃ¼cksichtigt, dass der Beklagte nach Klageerhebung mit Bescheid vom 7. November 2018 ein Teilanerkenntnis abgegeben hat. Das im Berufungsverfahren abgegebene weitere Teilanerkenntnis rechtfertigt bereits deshalb keine weitere KostenÃ¼bernahme, da die zur Nachberechnung erforderliche Heizkostenabrechnung erst im Berufungsverfahren vorgelegt worden ist.

GrÃ¼nde die Revision zuzulassen bestehen nicht (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 06.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024